

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW FAQ-Liste

Energiepreisbremsen

2. Auflage
27. März 2023

Einleitung

Die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat mit ihrem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 Vorschläge erarbeitet, wie Letztverbraucher schnell und spürbar von den durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten erheblichen Preissteigerungen entlastet werden können.

Die Kommission sieht eine zweistufige Lösung vor:

1. Die erste Stufe, eine Entlastung an Gas- und Wärmekunden im Dezember 2022 ("Dezember-Soforthilfe"), wurde mit dem Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (EWSG) schon im November 2022 umgesetzt.
2. Mit den Gesetzen zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPBG) sowie zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) hat der Gesetzgeber nunmehr auch die zweite Stufe der Einführung von Energiepreisbremsen für Strom-, Gas- und Wärmekunden umgesetzt.

Mit diesen Gesetzen sollen die Verbraucher mindestens bis Ende 2023, längstens bis zum 30. April 2024, kontinuierlich von den hohen Energiepreisen entlastet werden.

Ab März 2023 wird der Gaspreis für Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen für 80 % des Verbrauchs auf 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt, für Fernwärme auf 9,5 Cent. Die Strompreisbremse deckelt den Preis für 80 % des Stromverbrauchs auf 40 Cent pro Kilowattstunde. Für die restlichen 20 % des Verbrauchs gilt für Gas und Strom jeweils der Vertragspreis. Die Entlastungen wirken auf die Monate Januar und Februar 2023 zurück und sollen bis zum 30. April 2024 gewährt werden.

Der GdW, der in der Kommission vertreten war, hat zahlreiche Erleichterungen bei der Umsetzung des Gesetzes erreichen können. Diese betreffen insbesondere die Weitergabe der Entlastungen an den Mieter, die Anpassung der Vorauszahlungen sowie das Vorhalten über die Höhe der Entlastung. Auch bei der Berechnung EU-beihilferechtlich notwendiger Höchstgrenzen konnte der GdW erreichen, dass diejenigen Entlastungsbeträge ausgenommen sind, die an Mieter weitergegeben werden.

Diese Anwendungshilfe enthält eine Übersicht über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und soll anhand einer FAQ-Liste die für die Wohnungswirtschaft relevantesten Fragestellungen zur Umsetzung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen möglichst anschaulich beantworten.

Da zu erwarten ist, dass sich mit der ab dem 15. Februar 2023 beginnenden Information der Versorger über die Entlastung Fragestellungen ergeben, die vielleicht nicht Gegenstand dieser Anwendungshilfe sind, soll die Liste fortgeführt und entsprechend aktualisiert werden.

Diese FAQ haben den Stand 27. März 2023

Sie werden bei neuen Informationen überarbeitet.

Die FAQ sind eine nach bestem Wissen und Gewissen erstellte Information zur Arbeitserleichterung. Es handelt sich nicht um einen Rechtsratgeber, eine Haftung für die dargestellten Lösungsmöglichkeiten schließt der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. daher aus.

Inhalt

1 Wer ist anspruchsberechtigt?	5
1.1 Anspruchsberechtigte bei Erdgas.....	5
1.2 Wie sind BHKW zu behandeln?.....	6
1.3 Wärme	7
1.4 Strom	8
1.5 Versorger als Anspruchsberechtigter – Töchter von Wohnungsunternehmen	8
2 Welchen zeitlichen Anwendungsbereich umfassen die Preisbremsen?	9
3 Wie hoch ist die Entlastung der Mieter?	9
3.1 Grundprinzip.....	9
3.2 Leitungsgebundenes Erdgas.....	10
3.3 Wärme	11
3.4 Strom	12
3.5 Spezialfall Wärmepumpe.....	13
4 Was ist "weit überwiegend"?	13
5 Was passiert bei einem Versorgerwechsel?	14
5.1 Wechsel des Gas-, Wärme- oder Stromversorgers im Verlauf des Jahres 2023	14
5.2 Wechsel "mitten" im Monat.....	14
6 Was gilt bei Höchstgrenzen?	14
6.1 Gibt es für Wohnungsunternehmen Höchstgrenzen der Entlastung?	14
6.2 Hinweis: Entnahmestellen	15
6.3 Hinweis: Leerstand.....	15
6.4 Ist die Entlastung, die an den Mieter in der Heizkostenabrechnung und Betriebskostenabrechnung berücksichtigt wird, auch bei der Selbsterklärung herauszurechnen?.....	15
6.5 Konzernregelung – Unternehmensverbund	16
6.6 Zu den Selbsterklärungen	16
6.7 Übersicht Mitteilungspflicht von Wohnungsunternehmen an Versorger/Prüfbehörde.....	18
7 Wie ist die Entlastung für Januar und Februar gestaltet?	20
7.1 Wie funktioniert die Rückwirkung der Entlastung bei der sog. Gaspreisbremse?.....	20
7.1.1 Abschlags- oder Vorauszahlung für März vereinbart	20
7.1.2 Keine Abschlags- oder Vorauszahlung im März vereinbart.....	20
7.2 Wie erfolgt die Rückwirkung bei Fernwärme?.....	20
7.3 Wie funktioniert die Rückwirkung der Entlastung bei der sog. Strompreisbremse?.....	20
7.3.1 Abschlags- oder Vorauszahlung für März vereinbart	21
7.3.2 Keine Abschlags- oder Vorauszahlung für März 2023	21
7.4 Wie erfolgt die Rückwirkung bei einem Versorgerwechsel im Januar oder Februar?	21
8 Welche Informationspflichten bestehen für Versorger und Wohnungsunternehmen in Bezug auf die Entlastung?	21
8.1 Informationspflichten der Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.....	21

8.1.1	Bis wann haben Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen über die Entlastung zu informieren?	21
8.1.2	Was muss die Mitteilung bei Gas und Wärme enthalten?	22
8.1.3	Wie hat die Mitteilung zu erfolgen?	22
8.1.4	Welchen Einfluss haben Wohnungsunternehmen auf den Inhalt der Informationspflicht?	22
8.1.5	Was passiert, wenn der Versorger nicht informiert?	22
8.2	Welche Mitteilungspflichten haben Elektrizitätsunternehmen gegenüber Ihren Kunden bei Strom?	22
8.3	Wie informieren Wohnungsunternehmen ihre Mieter über die vom Versorger mitgeteilte Entlastung?	23
9	Wie erfolgt die Weitergabe der Entlastung an Mieterinnen und Mieter?	23
9.1	Wie erfolgt die Weitergabe bei Erdgas und Wärme?	24
9.2	Wie erfolgt die Weitergabe an den Mieter bei Strom?	24
9.3	Keine Heizkostenabrechnung gemäß Heizkostenverordnung?	25
9.4	Kann Leerstand bei einer Heizkostenabrechnung berücksichtigt werden?	25
10	Wann müssen die Vorauszahlungen im Mietverhältnis angepasst werden?	25
10.1	Energie und Wärmepreisbremse	25
10.1.1	Wann hat die Anpassung zu erfolgen?	26
10.1.2	Welche Ausnahmen gibt es von der Anpassung der Vorauszahlung?	26
10.1.3	Kann eine Anpassung auch pauschal erfolgen?	27
10.1.4	Kann die Anpassung der Vorauszahlungen auch unterjährig erfolgen?	27
10.2	Strompreisbremse	27
11	Wie erfolgt die Kontrolle der Entlastung?	28
12	Welche Regelungen gelten für Wohnungseigentümergeinschaften?	28
13	Welche Vorgaben werden an die Gestaltung von Gas- und Wärmelieferverträgen gemacht?	30
14	Gibt es auch Entlastungen für die Verwendung von Heizöl oder Pellets?	31
15	Spezielle Nachfragen zur Strompreisbremse	32
15.1	Verkauf BHKW-Strom	32
15.2	Zur Berechnung:	32
16	Weitergehende Informationen	32
17	Anlagen	34
17.1	Anlage 1 Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr 1 EW PBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 Strom PBG	34
17.2	Anlage 2 Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Boni- und Dividendenverbot nach EW PBG und StromPBG	39

1 Wer ist anspruchsberechtigt?

1.1 Anspruchsberechtigte bei Erdgas

Die Erdgaspreisbremse nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPPBG ist auf Entlastungen von Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas gerichtet. Nicht in den Anwendungsbereich der Preisbremsen fallen damit Flüssiggas und verflüssigtes Erdgas (LNG), soweit diese nicht über ein Gasnetz, sondern in Tanklastwagen zum Letztverbraucher transportiert wird.

Der Anwendungsbereich und damit der Kreis der Berechtigten sind identisch mit der sog. Dezember-Soforthilfe.

Die Begünstigung für die Mieter erhalten in den meisten Fällen die Wohnungsunternehmen als Letztverbraucher, da zwischen Wohnungsunternehmen und Versorger eine unmittelbare vertragliche Beziehung besteht. Diese Vergünstigung leitet das Wohnungsunternehmen dann entsprechend an die Mieter weiter, vgl. Ziff. 9.1.

Aber auch der Mieter kann unmittelbar Begünstigter gegenüber dem Versorger sein, wenn eine unmittelbare vertragliche Beziehung zum Versorger besteht. Bei einer Gasetagenheizung besteht eine direkte vertragliche Beziehung zwischen Versorger und Mieter.

Tabelle 1: Überblick über die Fallkonstellationen der Entlastung bei leitungsgebundenem Erdgas

Anwendungsfall	Entlastung
Erdgas für Gaskessel des WU	Vermieter
Erdgas für BHKW des WU	Vermieter*
Erdgas für Gasetagenheizung / Mieter hat Liefervertrag	Mieter
Nutzung von Biogas	Keine Entlastung**
Nutzung von Flüssiggas	Keine Entlastung**
Nutzung von Pellets, Heizöl, Kohle usw.	Keine Entlastung**

* abhängig von der Stromverwendung – siehe FAQ 1.4

** Eine bundesweite Entlastung ist über einen sog. Härtefallfonds geplant, der aber noch nicht eingerichtet ist. Einzelne Bundesländer, wie Berlin, sind mit einer eigenen Regelung bereits vorangegangen.

BHKW = Blockheizkraftwerk

WU = Wohnungsunternehmen

Lieferanten im Sinne des Gesetzes sind hier Erdgaslieferanten.

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (wie EnWG). Wohnungsunternehmen sind Letztverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 EWPPBG, da diese vom Erdgaslieferanten leitungsgebundenes Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum beziehen.

Der Anspruch auf Entlastung besteht dabei für jede Entnahmestelle eines Letztverbrauchers oder Kunden. Erdgaslieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern den Entlastungsbetrag monatlich gutzuschreiben, wobei die Entlastung auf ein Entlastungskontingent in kWh/a gewährt wird.

Unterschieden wird im Gesetz nach Jahresverbrauch bis zu/mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden, der Verbrauch bezieht sich jeweils auf eine Entnahmestelle. Der Jahresverbrauch ist aber unerheblich

für Erdgas, das weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als WEG bezogen wird, es werden alle Entnahmestellen entlastet.

Auch RLM-Kunden werden entlastet, wenn sie Wohnraum mit Wärme versorgen, d. h., wenn das Erdgas weit überwiegend (über 80 %) im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als WEG bezogen wird.

- SLP = Standardlastprofil,
- RLM = Registrierende Leistungsmessung, WU mit RLM mussten sich bereits für die Dezember-Soforthilfe beim Versorger melden, ggf. nachholen.

1.2 Wie sind BHKW zu behandeln?

Wenn das BHKW von einem Dritten betrieben wird, wird für das Wohnungsunternehmen – und damit für die Mieter – die Wärme entlastet.

Betreibt ein Wohnungsunternehmen das BHKW selbst und ist Letztverbraucher für das bezogene Erdgas, gilt Folgendes:

Es wird entsprechend § 10 Abs. 4 EWPBG das Erdgas entlastet. Aber die Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases wird reduziert um Erdgas-Mengen, die entfallen auf:

1. die Erzeugung von Kondensationsstrom (in der WoWi praktisch nicht relevant),
2. die KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird (z. B. Lieferung an Gewerbe), wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt und
3. die KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.

Während Fall 1 und 2 in der Wohnungswirtschaft praktisch nicht oder selten vorkommen, dürfte Fall 3 einige Relevanz haben. Als Veräußerung an Dritte zählt die Einspeisung ins Netz gegen Vergütung und der Verkauf an Mieter.

In den Fällen 2 und 3 muss der Anteil des Erdgases, der für an Dritte veräußerte Wärme- oder Strommenge aufgewandt wird, durch den Letztverbraucher – also hier das Wohnungsunternehmen – nach allgemein anerkannter Regel der Technik ermittelt werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach AGFW-Arbeitsblatt FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes" (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, Nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfolgt.

Strom aus dem BHKW, der nicht veräußert und für eigene Zwecke verwendet wird wie z. B. Allgemeinstrom, Wärmepumpenstrom und Mieterstrom bei Pauschalmietern, wird beim Erdgas mit entlastet.

Achtung: Der Letztverbraucher muss seinem Lieferanten bis zum 1. März 2023 die zu entlastende Menge in Textform mitteilen, sonst beträgt die zu Grunde gelegte Jahresverbrauchsmenge = 0!

1.3 Wärme

Der Anwendungsbereich und damit der Kreis der Berechtigten sind auch hier identisch mit der sog. Dezember-Soforthilfe. Die Begünstigung für die Mieter erhalten in den meisten Fällen die Wohnungsunternehmen als Kunden und unmittelbarer Vertragspartner. Ob der Mieter Begünstigter ist, hängt ebenfalls davon ab, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zum Versorger besteht.

Tabelle 2 Überblick über die Fallkonstellationen der Entlastung bei Wärme

Anwendungsfall	Entlastung
Fernwärmelieferanten (an WU oder direkt an Mieter)	Wärme
Externe Contractoren (Dritte, an WU oder direkt an Mieter)	Wärme
Töchter von WU, die Wärme direkt an Mieter liefern	Wärme
Töchter von WU, die Wärme an die Mutter liefern	Wärme
versorgt ein WU selbst mehrere Gebäude mit Wärme, die durch einen Gaskessel erzeugt wird (Nahwärmenetz)	Erdgas
versorgt ein WU selbst ein Gebäude mit Wärme aus einem BHKW	Erdgas

Lieferanten im Sinne des Gesetzes sind hier Wärmeversorgungsunternehmen.

Wärmeversorgungsunternehmen sind Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern.

Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages – Wohnungsunternehmen sind Kunden.

Erfasst sind auch Contractoren. Es werden alle Arten der Wärmeversorgung erfasst, sei es mit erhitztem Wasser oder mit Dampf.

Entlastet werden alle Kunden von Wärme. Der Anspruch auf Entlastung besteht dabei für jede Entnahmestelle eines Kunden. Es ist bei gewerblicher Wärmelieferung unerheblich, mit welchen Energieträgern die Wärme erzeugt wird.

Die Entlastung wird auf ein Entlastungskontingent in kWh/a gewährt.

Unterschieden wird im Gesetz nach Jahresverbrauch bis zu/mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden, der Verbrauch bezieht sich jeweils auf eine Entnahmestelle.

Der Jahresverbrauch ist aber unerheblich für Kunden, die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder WEG beziehen, es werden alle Entnahmestellen entlastet.

1.4 Strom

Die Begünstigung für die Mieter erhält entweder das Wohnungsunternehmen als Letztverbraucher (Allgemeinstrom, Wärmepumpe) oder der Mieter direkt (Haushaltsstrom). Ob der Mieter Begünstigter ist, hängt davon ab, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zum Versorger besteht.

Tabelle 3 Überblick über die Fallkonstellationen der Entlastung bei Strom

Anwendungsfall	Entlastung
Allgemeinstrom mit Betriebskostenabrechnung	Vermieter
Wärmepumpe mit Betriebskostenabrechnung	Vermieter
Stromheizung mit Betriebskostenabrechnung	Vermieter
Stromheizung – Mieter hat Liefervertrag mit EVU	Mieter
Haushaltsstrom aus dem Netz der allg. Versorgung	Mieter
Mieterstrom ohne Netzdurchleitung (Lücke BHKW ist noch zu klären)	Keine Entlastung

Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist jede natürliche und juristische Person, die Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefert. Eine Kundenanlage ist kein Netz!

Letztverbraucher ist jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder als "sonstiger Letztverbraucher" den Strom ohne Lieferung entnimmt (anders als EnWG).

Wohnungsunternehmen sind Letztverbraucher, z. B. für Allgemeinstrom. Entscheidend ist, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zum Versorger besteht. Dies ist beim Wohnungsunternehmen nach § 4 Abs. 2 StromPBG für eigene Objekte, Geschäftsstellen aber auch für die Versorgung der Mietobjekte in der Regel beim Allgemeinstrom der Fall. Auch für den Betrieb von Wärmepumpen hat das Wohnungsunternehmen gewöhnlich einen Vertrag mit einem Versorger.

Die Entlastung wird auf ein Entlastungskontingent in kWh/a gewährt.

Soweit es sich um den Strom handelt, der über die Betriebskosten abgerechnet wird (Betriebsstrom wie Heizung, Beleuchtung etc.), muss die Entlastung aber weitergegeben werden.

Das Wohnungsunternehmen/die WEG ist direkt Kunde beim EVU nach § 4 Abs. 2 StromPBG für eigene Objekte, Geschäftsstellen aber auch für die Versorgung der Mietobjekte.

1.5 Versorger als Anspruchsberechtigter – Töchter von Wohnungsunternehmen

Begünstigte Versorger nach der Gas- und Wärmepreisbremse

Im Bereich Wärme und Strom treten auch Töchter von Wohnungsunternehmen als Versorger auf. Versorger, die ihre Letztverbraucher bzw. Kunden entlasten, erhalten selbst eine Entlastung vom Staat.

Als Versorger sind die Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen Begünstigte.

Nach § 31 EWPBG gehören die Lieferanten, die ihrerseits zur Entlastung nach den §§ 3, 5 und 6 (Gas) und §§ 11, 13 und 14 (Wärme) verpflichtet sind, zu den Begünstigten. Ihnen steht ein Anspruch auf Erstattung gegenüber der Bundesregierung in Höhe der Entlastungen zu, die sie ihrerseits gewähren. Nach § 32 EWPBG steht ihnen ein Vorauszahlungsanspruch für jeweils ein Vierteljahr zu. Dies gilt zunächst für die Entlastungen ab März 2023 aber auch für die rückwirkend für Januar und Februar 2023 gutzuschreibenden Entlastungsbeiträge (§ 32 Abs. 2 EWPBG).

Begünstigte Versorger nach der Strompreisbremse

Im Bereich Mieterstrom treten auch Wohnungsunternehmen oder Töchter von Wohnungsunternehmen als Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf. Nach der Strompreisbremse sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) begünstigt.

Diese haben nach § 20 StromPBG einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach dem Strompreisbremsengesetz geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffenden Netzentnahmestelle-Regelzonen verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber haben ihrerseits einen Anspruch nach § 24 StromPBG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.

2 Welchen zeitlichen Anwendungsbereich umfassen die Preisbremsen?

Entlastet wird für Erdgas und Wärme sowie Strom, die nach dem 28. Februar 2023 und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurden. Im März erhalten die Verbraucher den dreifachen Betrag der monatlichen Entlastung, um rückwirkend auch eine Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 zu gewährleisten. Auszahlungen erfolgen nicht, das wird dann in den Folgemonaten verrechnet.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den zeitlichen Anwendungsbereich für Gas und Wärme bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.

Entsprechendes gilt für Strom. Auch hier gilt die Entlastung bis einschließlich 31. Dezember 2023 und kann durch Verordnung bis einschließlich April 2024 verlängert werden.

3 Wie hoch ist die Entlastung der Mieter?

3.1 Grundprinzip

Verbrauch

Für 80 % des Verbrauchs wird der Arbeitspreis entlastet (z. B. bei Erdgas auf 12 ct/kWh), für 20 % des Verbrauchs gilt der vereinbarte Arbeitspreis des Versorgers (z. B. für Erdgas 22 ct/kWh). Als Grundlage für das Entlastungskontingent gilt für Wärme und Gas der im September 2022 vom Versorger prognostizierte Jahresverbrauch für Entnahmestellen mit einem Verbrauch unter 1,5 Mio. kWh (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG).

Der Grundpreis wird nicht entlastet, es gelten jedoch enge Regeln für eine Erhöhung durch den Versorger ab September 2022, siehe FAQ Ziff. 13.

Der neue Abschlag des Letztverbrauchers an den Versorger wird auf Basis des prognostizierten Verbrauchs ermittelt.

Rückerstattung **durch den Versorger mit Schlussrechnung**

Wenn der Letztverbraucher gegenüber des prognostizierten Verbrauchs Einsparungen erzielt, werden diese **durch den Versorger mit Schlussrechnung** rückerstattet. Logischerweise erfolgt die Erstattung bis zu 20 % des Verbrauchs auf Basis des Arbeitspreises des Versorgers, z. B. 22 ct/kWh. Die Besonderheit ist, dass Einsparungen über 20 % hinaus ebenfalls mit dem Arbeitspreis des Versorgers entlastet werden, obwohl der Letztverbraucher nur den gedeckelten Preis (z. B. 12 ct/kWh) gezahlt hat. Dies soll zu zusätzlichen Energieeinsparungen anreizen, siehe § 3 Abs. 4 EWPBG. **Zwar ist jetzt klargestellt, dass § 3 Abs. 4 EWPBG sich auf die Schlussrechnung bezieht. Aber der Verbraucher bekommt keinesfalls eine weitergehende Entlastung durch den Bund über das 80 % Kontingent hinweg – was aber suggeriert wird. Es wird mit dem Gesetz eigentlich nur die Selbstverständlichkeit ausgesagt, dass der Verbraucher dann, wenn er wegen seines reduzierten Verbrauchsverhaltens und den Entlastungen auf 80 % des Kontingents (Prognose September 2022) zu hohe Vorauszahlungen geleistet hat, er diese (Differenz nach § 30 Abs. 1 Nr. 3) dann auch ausgewiesen und erstattet bekommt.**

Leider wurde das durch die Bundesregierung, außer in den FAQ-Dokumenten des BMWK (siehe [hier](#) und [hier](#)) nicht kommuniziert und ist daher weitgehend unbekannt.

Gaspreisbremse für mehrere Nutzer in einem Haus

Die Entlastung kommt dem Hausanschluss als Letztverbraucher zugute, es wird also erst einmal ein Abschlag für das gesamte Haus gegenüber dem Energieversorger ermittelt.

In der Abrechnung spielt wieder die Einsparung des gesamten Hauses am Zähler die entscheidende Rolle. Eine eventuelle Rückerstattung verteilt sich in der Heizkostenabrechnung auf alle Mieter.

Hier könnte man die Frage der Gerechtigkeit aufmachen. Jedoch ist die Heizkostenverordnung – HeizkostenV – zum einen wegen der Einsparung an fossiler Energie eingeführt worden und nicht für eine gerechte Verteilung der Heizkosten. Zum anderen ist eine Erhöhung der "Gerechtigkeit" der Heizkostenverteilung mit einem derart massiv steigenden Aufwand verbunden, dass daran von keiner Seite Interesse bestehen kann.

3.2 Leitungsgebundenes Erdgas

Arbeitspreis

Der Entlastungsbetrag für die Monate März bis Dezember 2023 errechnet sich wie folgt:

$$\text{Entlastungsbetrag Erdgas} = 0,8 * \text{Jahresverbrauch}_{\text{Prognose 09/22}} * (\text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - 12 \text{ Ct/kWh})$$

In der Jahresendabrechnung ist die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen auszuweisen. Ist diese positiv, so hat der Letztverbraucher einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe dieser Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist auf die Höhe der bereits geleisteten Abschläge/Zahlungen begrenzt.

Rechenbeispiel Gaspreisbremse für ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Das Beispiel weicht vom Beispiel des BMWK ab, welches nur ein EFH betrachtet. In einer Wohnung im MFH ist der Verbrauch geringer, und damit sind es auch die Abschläge und Rückvergütungen.

MFH, 10 WE mit je 65 m², Gasverbrauch bisher 100.000 kWh im Jahr

Gaspreis	bisher: 8 ct/kWh,	neu: 22 ct/kWh
Abschlag	bisher: 667 EUR/Monat	neu ohne Gaspreisbremse: 1.833 EUR/Monat
		neu mit Gaspreisbremse: 1.167 EUR/Monat

Abschlag wird für 100 % des alten Verbrauchs berechnet aus 80 % 12 ct/kWh und 20 % 22 ct/kWh

Wenn im Gebäude weniger Gas verbraucht wird als prognostiziert, bekommt das Haus in seiner Endabrechnung Geld zurück – eingesparte Menge mal neuem, höheren Vertragspreis.

Rückerstattung bei Einsparung von 10 %: 2.200 EUR/a
 Rückerstattung bei Einsparung von 20 %: 4.400 EUR/a

Die Rückerstattung wird mit der Jahresrechnung verrechnet und in der Heizkostenverteilung ein entsprechend niedrigerer Rechnungsbetrag verteilt, was für die Mieter zu einer Rückerstattung führt (soweit sie als einzelner Haushalt nicht mehr als im Vorjahr verbraucht haben).

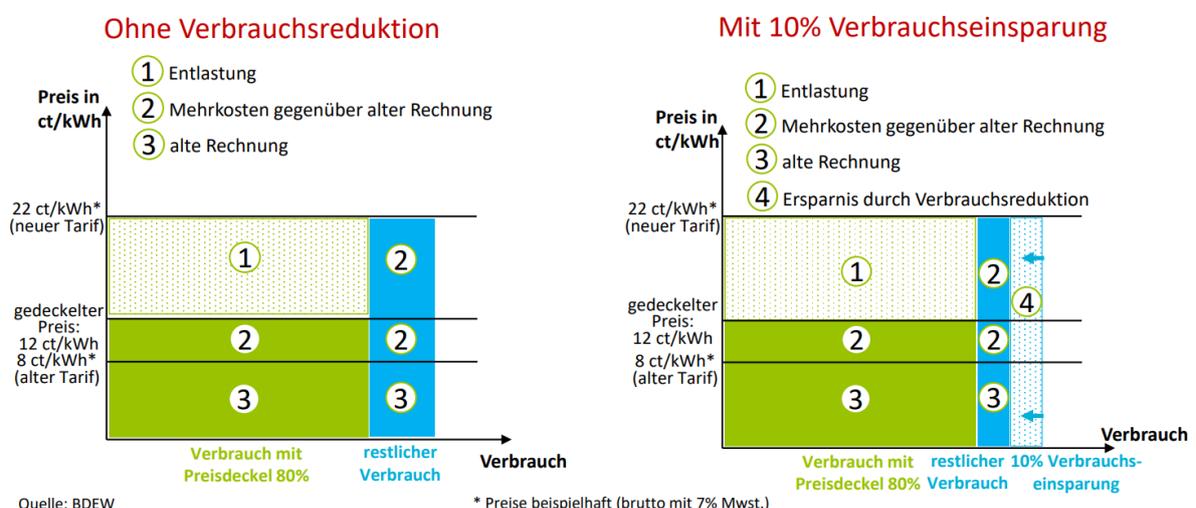


Abbildung 1: Graphische Darstellung der Funktionsweise der Gaspreisbremse, Quelle BDEW Gaspreisanalyse Dezember 2022

https://www.bdew.de/media/documents/221207_BDEW-Gaspreisanalyse_Dez_2022_07.12.2022_003_fkuXtZW.pdf

Zum Grundpreis siehe FAQ Ziff. 13

3.3 Wärme

Der Entlastungsbetrag für die Monate März bis Dezember 2023 errechnet sich wie folgt:

$\text{Entlastungsbetrag Wärme} = 0,8 \cdot \text{Jahresverbrauch}_{\text{Prognose 09/22}} \cdot (\text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - 9,5 \text{ ct/kWh})$
--

In der Jahresendabrechnung ist die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen auszuweisen. Ist diese positiv, so hat der Letztverbraucher einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe dieser Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist auf die Höhe der bereits geleisteten Abschläge/Zahlungen begrenzt.

Rechenbeispiel Wärmepreisbremse für ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen:

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Das Beispiel weicht vom Beispiel des BMWK ab, welches nur ein EFH betrachtet. In einer Wohnung im MFH ist der Verbrauch geringer, und damit sind es auch die Abschläge und Rückvergütungen.

MFH, 10 WE mit je 65 m², Wärmeverbrauch bisher 70.000 kWh im Jahr
 Wärmepreis bisher: 7 ct/kWh, neu: 12 ct/kWh
 Abschlag bisher: 408 Euro/Monat neu ohne Wärmepreisbremse: 700 EUR/Monat
 neu mit Wärmepreisbremse: 583 EUR/Monat

Abschlag wird für 100 % des alten Verbrauchs berechnet: 80 % 9,5 ct/kWh und 20 % 12 ct/kWh

Wenn das Haus weniger Wärme verbraucht hat als prognostiziert, bekommt es in seiner Endabrechnung Geld zurück – eingesparte Menge mal neuem, höheren Vertragspreis.

Rückerstattung bei Einsparung von 10 %: 840 EUR/a
 Rückerstattung bei Einsparung von 20 %: 1.680 EUR/a

Die Rückerstattung wird mit der Jahresrechnung verrechnet und in der Heizkostenverteilung ein entsprechend niedrigerer Rechnungsbetrag verteilt, was für die Mieter zu einer Rückerstattung führt (soweit sie als einzelner Haushalt nicht mehr als im Vorjahr verbraucht haben).

Zum Grundpreis siehe FAQ Ziff. 13

3.4 Strom

Der Entlastungsbetrag für die Monate März bis Dezember 2023 errechnet sich wie folgt:

$$\text{Entlastungsbetrag Strom} = 0,8 \cdot \text{Jahresverbrauch}_{\text{Prognose aktuell vorliegend}} \cdot (\text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - 40 \text{ ct/kWh})$$

Diese Entlastung gilt bis 30.000 kWh je Netzentnahmestelle

Strom = Strom, den der Vermieter einkauft, also: Allgemeinstrom und Wärmepumpenstrom, ggf. Strom für Nachtspeicherheizungen

Brutto: einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten, staatlichen Preisbestandteilen und Umsatzsteuer

Bei RLM gilt der Jahresverbrauch 2021

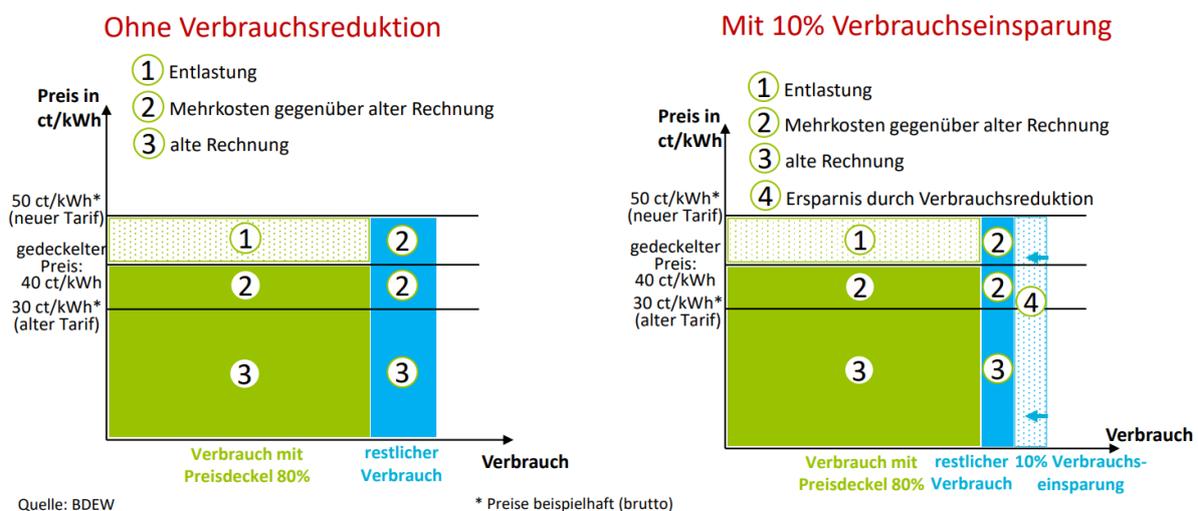


Abbildung 2 Graphische Darstellung der Funktionsweise der Strompreisbremse, Quelle BDEW Strompreisanalyse Dezember 2022

https://www.bdew.de/media/documents/221208_BDEW-Strompreisanalyse_Dez2022_08.12.2022_korr_vx5gByn.pdf

Für Netzentnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh/a gilt:

$$\text{Entlastungsbetrag Strom} = 0,7 * \text{Jahresverbrauch}_{\text{Prognose aktuell vorliegend}} * (\text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - X \text{ ct/kWh})$$

Es werden also 70 % des Jahresverbrauchs auf einen Preis X entlastet, der sich zusammensetzt aus 13 ct/kWh Arbeitspreis vor Netzentgelten, Messstellenentgelten, staatlich veranlasster Preisbestandteilen einschl. Umsatzsteuer zuzüglich Netzentgelten, Messstellenentgelten, staatlich veranlasster Preisbestandteilen einschl. Umsatzsteuer.

Beispiel Hausbedarfsstrom:

6 kWh/m²a (mit Aufzug): 30.000 kWh sind erreicht bei 5.000 m² Wohnfläche an einem Zähler.

Beispiel Wärmepumpe:

Alte WP mit 50 kWh/m²a: 30.000 kWh sind bei 600 m² Wohnfläche erreicht.

Neue WP mit 30 kWh/m²a: 30.000 kWh sind bei 1.000 m² Wohnfläche erreicht.

3.5 Spezialfall Wärmepumpe

Wärmepumpen

- mit bis zu 30.000 kWh an einem Zähler erhalten für 80 % des Verbrauchs eine Entlastung auf 40 ct/kWh.
- mit mehr als 30.000 kWh/a an einem Zähler erhalten 70 % Entlastungsbetrag mit einer Entlastung auf 13 ct/kWh vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.

Beispiel für den Entlastungsbetrag bei einem Strompreis von 50 ct/kWh:

29.000 kWh: Entlastungsbetrag $0,8 * 29.000 \text{ kWh} * (0,50 - 0,40) \text{ EUR/kWh} = 2.320 \text{ EUR}$

31.000 kWh: Entlastungsbetrag $0,7 * 31.000 \text{ kWh} * (0,50 - 0,36^1) \text{ EUR/kWh} = 3.038 \text{ EUR}$

Bei Neuinbetriebnahme einer Wärmepumpe mit eigenem Zählpunkt oder einem neuen eigenen Zählpunkt für eine bereits in Betrieb genommene Wärmepumpe gilt:

Es erfolgt eine Schätzung des Jahresverbrauchs für die Entlastung, wenn ein voller Kalendermonat nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar ist. Hier kommt es darauf an, dass die Person, die die Schätzung vornimmt, verstanden hat, dass man den Verbrauch eines Monats nicht mit 12 multiplizieren kann, um den Jahresverbrauch zu erhalten, sondern dass eine wärmeerzeugende Wärmepumpe einem Jahresrhythmus unterliegt.

4 Was ist "weit überwiegend"?

Die Verpflichtungen zur Entlastung bei Erdgas und Wärme bestehen gegenüber einem belieferten Letztverbraucher von Erdgas oder Kunden von Wärme ohne Obergrenze für den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle, wenn der Letztverbraucher das Erdgas oder die Wärme weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht.

In Anlehnung an allgemeine Grundsätze dürfte "weit überwiegend" unzweifelhaft bei 80 % der Vermietungen von Wohnraum der Fall sein.

¹ Netzentgelt inkl. Messstellenbetrieb beispielhaft 8,12 Ct/kWh, Abgaben, Umlagen, Steuern beispielhaft 14,4 ct/kWh nach [Bundesnetzagentur](#)

5 Was passiert bei einem Versorgerwechsel?

5.1 Wechsel des Gas-, Wärme- oder Stromversorgers im Verlauf des Jahres 2023

Der Versorger darf die Entlastung erst dann weitergeben, wenn der Verbraucher dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie/Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt hat oder wenn anders sichergestellt ist, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann.

5.2 Wechsel "mitten" im Monat

Der Entlastungsbetrag wird vom Versorger anteilig gutgeschrieben und in der nächsten Rechnung berücksichtigt.

6 Was gilt bei Höchstgrenzen?

6.1 Gibt es für Wohnungsunternehmen Höchstgrenzen der Entlastung?

Aufgrund des EU-Beihilferechts sind der Entlastungshöhe je Unternehmensverbund und über alle Entlastungsmaßnahmen hinweg Grenzen gesetzt. Dabei regelt § 18 EWPBG Höchstgrenzen, bei deren Überschreiten der Entlastungsbetrag gedeckelt wird. Die Höchstgrenzen wirken entlastungsmindernd.

Die Höchstgrenzen betragen für die Wohnungsunternehmen, die auch im Unternehmensverbund (vgl. hierzu Ziff. 6.5) nicht zu den nach der Anlage 2 (zu § 18 EWPBG) besonders von hohen Energiepreisen betroffenen Sektoren und Teilsektoren zählen, 2 Mio. EUR. Für die über 2 Mio. EUR hinausgehenden Entlastungen bis zu einer Höchstgrenze von 4 Mio. EUR gilt, dass die jeweils (über 2 Mio. EUR Entlastungen) hinausgehenden krisenbedingten Energiemehrkosten (EBITDA) nur zu 50 % entlastet werden dürfen.

Aber:

- Soweit der Vermieter die Entlastung in der Heizkostenabrechnung und Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigen hat, fließt diese Entlastung nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters ein, vgl. § 26 Abs. 9 EWPBG und § 12 Abs. 9 StromPBG. Entscheidend ist, was beim Unternehmen bzw. Unternehmensverbund unter Einrechnung aller Entlastungen über alle Entnahmestellen verbleibt und Gegenstand der Entlastung ist.

Hierzu sagt das BMWK in seinen FAQ vom 3. März 2023, Ziff. 16: (siehe https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

"Soweit Wohnungsunternehmen als "durchleitende Stellen" für die Entlastungsmittel an ihre Mieter auftreten und keinen Wettbewerbsvorteil dadurch erhalten, dass sie einen Teil der Beihilfe einbehalten, finden die Höchstgrenzen des ("Temporary Crisis Framework – TCF") keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie."

Achtung – Höchstgrenzen sind zu kumulieren:

Die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG beziehen sich auf die in § 2 Nr. 4 EWPBG/§ 2 Nr. 5 StromPBG definierte Entlastungssumme. Neben den Entlastungsbeträgen nach dem EWPBG, dem EWSG und dem StromPBG sind auch Beihilfen auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm

zu kumulieren. Darüber hinaus sind alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind, zu berücksichtigen, also etwa auch die sog. Dezemberhilfe. Auf die weitere Kumulierungsvorschrift in § 18 Abs. 8 EWPG wird verwiesen.

6.2 Hinweis: Entnahmestellen

Der Entlastungsbetrag zur Bestimmung der Höchstgrenzen nach §§ 18 Abs. 1, 22 EWPG sowie §§ 9 Abs. 1, 30 StromPBG errechnet sich aus der Summe aller Entnahmestellen und nicht pro Entnahmestelle

Anders ist dies aber bei den in § 18 Abs. 5 Satz 1 EWPG/§ 9 Abs. 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen der Entlastung von 150.000 EUR/Monat pro Entnahmestelle, bei deren Erreichen eine Selbsterklärung abgegeben werden muss.

6.3 Hinweis: Leerstand

Zur Frage, wie Leerstand bei der Berechnung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen ist:

Nach dem hier vertretenen Verständnis dürften die Heiz- und Energiekosten (entsprechendes gilt für Strom) bei Leerstand beim Vermieter verbleiben und damit in die Berechnung der Höchstgrenzen mit einfließen.

Zum einen werden die Kosten nicht in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung berücksichtigt, zum anderen verbleiben die Heiz- und Energiekosten deshalb beim Vermieter, da diese zum Erhalt des eigenen Wohnraums zwecks Weitervermietung verwendet werden.

6.4 Ist die Entlastung, die an den Mieter in der Heizkostenabrechnung und Betriebskostenabrechnung berücksichtigt wird, auch bei der Selbsterklärung herauszurechnen?

Bei Erreichen gewisser Entlastungsbeträge bzw. Entlastungssummen verlangen § 22 EWPG bzw. § 30 StromPBG entsprechende Selbsterklärungen des Unternehmens an den Lieferanten.

Fraglich allerdings ist, ob der nach § 26 Abs. 9 EWPG bzw. § 12a Abs. 9 StromPBG an den Mieter weiterzugebende Betrag bei der Bestimmung der Entlastungsbeträge bzw. Entlastungssummen ebenfalls nicht berücksichtigt werden muss. Das Gesetz selbst schweigt hierzu.

Aber: Die Regelungen über Höchstgrenzen tragen dem EU-Beihilferecht Rechnung. Mit diesen Regelungen wird der befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission umgesetzt.

Fließt aber der an den Mieter weiterzureichende Entlastungsbetrag nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen ein, so ergibt eine Auslegung nach Sinn und Zweck, dass dies auch für die Berechnung der Entlastungsbeträge bzw. Entlastungssummen gem. §§ 22 EWPG bzw. 30 StromPBG im Rahmen der Mitteilungspflicht gilt. Eine wörtliche Auslegung im Hinblick auf die Formulierung "**dessen** Entlastungsbetrag" stützt diese Ansicht ebenfalls.

Die hier vertretene Ansicht wurde auch mit dem BMWK erörtert. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine Klarstellung erfolgt. Diese sehen wir in der Beantwortung der FAQ-Liste des BMWK, Stand: 3. März 2023, vgl. 6.1

6.5 Konzernregelung – Unternehmensverbund

Aktuell befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, des Strompreisbremse-Gesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze (Anpassungsnovelle) in der Verbändebeteiligung. Er soll in Kürze das Bundeskabinett passieren und dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

Verbundene Unternehmen i. S. d. § 29a Abs. 8 Nr. 2 des Entwurfs sollen nach § 2 Nr. 16 einschließlich der Muttergesellschaft solche sein, soweit die von ihnen beherrschten, beteiligten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt über 25 Mio. EUR oder 50 Mio. EUR Entlastungssumme beziehen.

Laut Begründung zum Boni- und Dividendenverbot in § 37 a bzw. § 29 a, vgl. Seite 24, soll mit der Änderung klargestellt werden, dass auch die Konzernmutter und die jeweiligen Zwischenholdings betroffen sind, soweit ihnen über den Begriff "verbundene Unternehmen" nach § 2 Nr. 16 im Konzern insgesamt Entlastungsbeträge über 25 Mio. EUR bzw. 50 Mio. EUR zuzuordnen sind.

Nach dem hier vertretenen Verständnis bedeutet eine solche Betrachtung über die Regelung zum Boni- und Dividendenverbot hinaus, dass entsprechende Entlastungsbeträge der Tochter "voll" auf den Konzern insgesamt durchschlagen – oder umgekehrt, vgl. hierzu FAQ vom 17. März 2023 gemäß Anlage.

Eine Kommune müsste etwa all ihre Töchter befragen, ob und in welcher Höhe sich entsprechende Entlastungen ergeben haben und diese intern verteilen – auch wenn die Tochter ausschließlich auf eigene Rechnung arbeitet und das wirtschaftliche Risiko vollständig trägt.

Eine solche Auslegung dürfte ggf. nach EU-Recht geboten sein, vgl. Begründung zu § 2 Nr. 16 EWPCBG, ist aber in der Praxis schwer verständlich und nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar.

Und:

Bei diesem Verständnis wäre zudem fraglich, wer bei einem Unternehmensverbund die Selbsterklärung nach § 22 EWPCBG abgeben muss. Gilt hier auch die sog. Infizierung? Wie erfährt die Tochter, dass der Betrag innerhalb des Konzerns bereits überschritten worden ist?

Der GdW hofft hier auf Klarstellungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Dieses hat er bereits an die Bundesregierung adressiert.

Hinweis:

Nach den uns vorliegenden Informationen überprüft der Bund seine Einschätzung für "Kommunal-konzerne". Der Bund möchte von der Ansicht Abstand nehmen, die jeweiligen Kommunen zusammen als Unternehmensverbund zu behandeln. Vor diesem Hintergrund sollen auch die FAQ überarbeitet werden. Hier werden wir über die aktuelle Entwicklung informieren.

6.6 Zu den Selbsterklärungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPCBG muss ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 EUR in einem Monat übersteigt, seinem Lieferanten mitteilen:

1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich:

- a) welche Höchstgrenze nach § 18 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
- b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a) vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und
- c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll.

Nach dem hier vertretenen Verständnis gilt bei der Berechnung der Entlastungsbeträge bzw. Entlastungssummen auch im Rahmen der Selbsterklärung nach § 22 EWPBG, dass der an den Mieter weiterzureichende Betrag herauszurechnen ist.

Argument ist, dass der an den Mieter weiterzureichende Betrag nicht beihilferelevant ist und es sich auch nicht um eine Entlastung im eigentlichen Wortsinn des Gesetzes handelt.

Problematisch allerdings ist, dass einige Wärmeversorger entgegen der hier vertretenen Ansicht den Entlastungsbetrag erst dann gewähren, wenn die entsprechende Mitteilung gemäß § 22 EWPBG erfolgt ist, vgl. § 15 Abs. 3 EWPBG.

Diese Auffassung der Versorger dürfte mit Blick auf den §§ 18 Abs. 5 und 26 Abs. 9 EWPBG nicht zutreffend sein. Solange nämlich keine Selbsterklärung vorliegt, dürfte der Lieferant zwar je Entnahmestelle den Entlastungsbetrag auf maximal 150.000 EUR pro Monat und Entnahmestelle beschränken, jedoch nicht die Entlastung vollständig verweigern. Das Vorliegen einer Selbsterklärung wäre damit Voraussetzung für Entlastungen von mehr als 150.000 EUR pro Monat und pro Entnahmestelle.

Insofern gibt es folgende Möglichkeiten:

- z. B. eine E-Mail an den Versorger, dass eine Verpflichtung nicht besteht, da der Betrag an die Mieter weitergereicht wird, vgl. § 26 Abs. 9 EWPBG.
- Abgabe der Selbsterklärung nach beiliegendem Muster, vgl. **Anlage 1** zu Ziff. 6.6, und im Falle der Vermietung der Hinweis, dass das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter nach § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist. Der auf das Unternehmen entfallende Entlastungsbetrag wäre aufgrund der Weitergabe herabzusetzen. Diese Information muss bis zum 31. März 2023 bzw. unverzüglich abgegeben werden. Ein hiergegen gerichteter Verstoß ist nicht bußgeldbewehrt,
- Abgabe einer Selbsterklärung, wie oben, unter Vorbehalt.

WICHTIG:

Wird eine Selbsterklärung (siehe <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/> und <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/self-declaration>) nach beiliegendem Muster (**Anlage 1**) für die voraussichtlichen Höchstgrenzen gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG bzw. 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG abgegeben, besteht dann auch die Verpflichtung, den Lieferanten die tatsächlichen Höchstgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 mitzuteilen. Ein Verstoß wäre bußgeldbewehrt und hätte gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 5 S. 2 StromPBG darüber hinaus die Folge, dass die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze null betragen würde.

6.7 Übersicht Mitteilungspflicht von Wohnungsunternehmen an Versorger/Prüfbehörde

Welche Meldepflichten gelten für welche Unternehmen?

- a) Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen einen Betrag von **100.000 EUR** (bei Strom im Kalenderjahr 2023) übersteigen, müssen dem regelzonenverantwortlichen **Übertragungsnetzbetreiber** bis zum **30. Juni 2024** mitteilen:
- Firma und Anschrift,
 - wenn zutreffend: eingetragenes Register, Register- oder hilfsweise Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - Entlastungssumme (in gesetzlich geregelten Spannen: § 22 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EWPBG bzw. § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StromPBG),
 - die Angabe, ob das Unternehmen ein Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG (Kleinst-, klein oder mittleres Unternehmen) ist,
 - die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 des Firmensitzes und
 - den Hauptwirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist.
- b) Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen **150.000 EUR im Monat** übersteigen, müssen bis zum **31. März 2023** (ansonsten unverzüglich) ihren Lieferanten/Versorgern mitteilen:
- welche Höchstgrenze auf sie (einschließlich verbundener Unternehmen) voraussichtlich Anwendung finden wird,
 - welcher Anteil der Höchstgrenze auf das Lieferverhältnis Anwendung finden soll und
 - welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten/Versorger belieferten (Netz-)Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll.
- c) Unverzüglich nach dem **31. Dezember 2023** und **spätestens bis zum 31. Mai 2024** muss das Unternehmen die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze und weitergehende Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG mitteilen. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt.
- d) Unternehmen, deren Entlastungssumme (vgl. Legaldefinition gem. § 2 Nr. 4 EWPBG bzw. § 2 Nr. 5 StromPBG) (inklusive verbundener Unternehmen) **2 Mio. EUR** übersteigt, müssen dies dem **Lieferanten/Versorger** und der **Prüfungsbehörde unverzüglich** mitteilen.

Darüber hinaus ist der Prüfungsbehörde gleichzeitig mitzuteilen:

- eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren (Netz-)Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach Lieferanten und Entlastungsbetrag je Entnahmestelle sowie
- die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen.

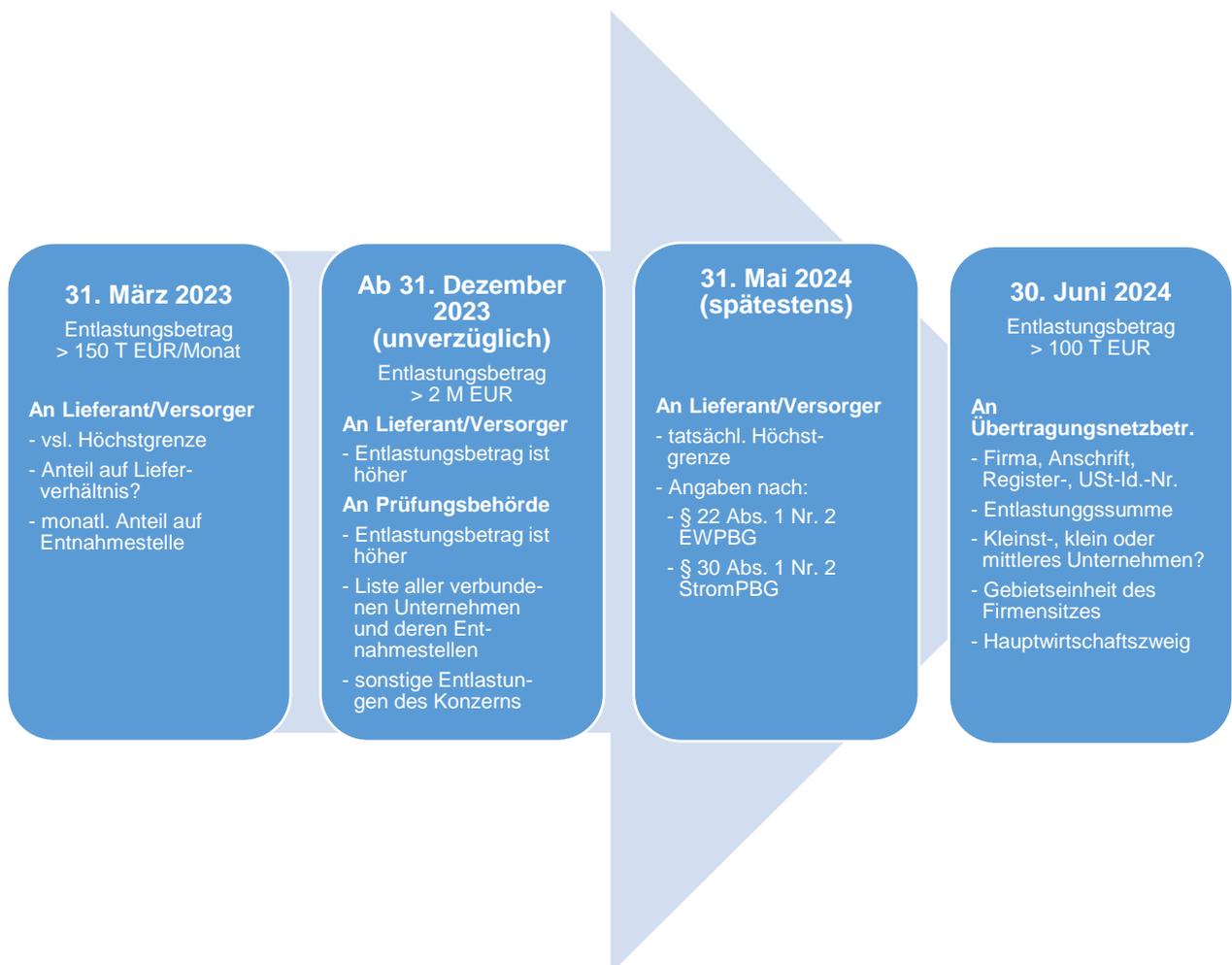
Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt.

Was sind "verbundene Unternehmen" im Sinne der Gas- und Strompreisbremsen?

Der Begriff richtet sich nach den Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Demnach sind "verbundene Unternehmen" solche, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einem mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Zu verbundenen Unternehmen im kommunalen Verbund siehe Punkt 6.5.



7 Wie ist die Entlastung für Januar und Februar gestaltet?

Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission Gas und Wärme hat mit ihrem Vorschlag zum Dezemberabschluss und der vorgesehenen Höhe bereits die Monate Januar und Februar mit eingerechnet. Grund war insbesondere, dass die Versorger nicht in der Lage gewesen wären, die Bremsen vor März 2023 technisch umzusetzen.

Gleichwohl hat der Bundestag die Rückwirkung der Entlastungen auf die Monate Januar und Februar beschlossen.

7.1 Wie funktioniert die Rückwirkung der Entlastung bei der sog. Gaspreisbremse?

Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3 EWPBG, die in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für den Monat Januar oder Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Die Entlastungswirkung erstreckt sich also auf die Monate Januar und Februar. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen, vgl. § 5 EWPBG.

7.1.1 Abschlags- oder Vorauszahlung für März vereinbart

Übersteigt die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 die auf den Monat Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge wird die Abschlagszahlung bzw. Vorauszahlung entsprechend reduziert. In dem Fall, in dem die Summe der Entlastungsbeträge für den Monat Januar oder Februar 2023 den verbleibenden Entlastungsbetrag allerdings übersteigt, erfolgt die Verrechnung mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes – ENWG. Im Übrigen wird auf die weiteren Möglichkeiten in § 5 Abs. 2 EWPBG hingewiesen.

7.1.2 Keine Abschlags- oder Vorauszahlung im März vereinbart

Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf den Monat Januar oder Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.

7.2 Wie erfolgt die Rückwirkung bei Fernwärme?

Die Rückwirkung der Entlastung bei Fernwärme ist in § 13 EWPBG normiert. Sie erfolgt analog den Regelungen über Gas.

7.3 Wie funktioniert die Rückwirkung der Entlastung bei der sog. Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse wird ab dem 1. März 2023 ausgezahlt und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2023, vgl. § 49 StromPBG.

Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar oder Februar 2023 werden dem Kunden mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt, der an die betreffende Netzentnahmestelle am 1. März 2023 liefert. Der Betrag wird jeweils nach den Vorgaben des § 4 Absatz 2, vgl. FAQ Ziff. 3.4 aus dem Produkt des Differenzbetrags und des Entlastungskontingents für den Monat März 2023 ermittelt.

Wie die Auszahlung konkret erfolgt, hängt nun davon ab, ob eine Abschlags- oder Vorauszahlung im Monat März 2023 vereinbart wurde oder nicht.

7.3.1 Abschlags- oder Vorauszahlung für März vereinbart

Die für den Monat März 2023 mit einem Letztverbraucher vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird zusätzlich um die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und im Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar oder Februar 2023 die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung für den Monat März übersteigt, mit dem verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung verrechnet.

Weiter kann der vertraglich vorgesehene Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht ausgelöst werden und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung ausgeglichen werden.

Das Gesetz sieht aber weitere Möglichkeiten vor, die in § 49 Abs. 2 StromPBG aufgezählt sind.

7.3.2 Keine Abschlags- oder Vorauszahlung für März 2023

Ist eine Abschlags- oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 vertraglich nicht vereinbart, ist der auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.

7.4 Wie erfolgt die Rückwirkung bei einem Versorgerwechsel im Januar oder Februar?

Die Rückwirkung ist von demjenigen Versorger vorzunehmen, der am 1. März 2023 liefert. Wurde der Versorger zwischen Januar und Februar 2023 gewechselt, ist der für den Monat März ermittelte Entlastungsbetrag maßgeblich.

8 Welche Informationspflichten bestehen für Versorger und Wohnungsunternehmen in Bezug auf die Entlastung?

8.1 Informationspflichten der Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen

Die Informationspflicht von Wärmeversorgungsunternehmen über die Höhe der Entlastung gegenüber ihren Kunden ist in § 4 Abs. 4 (Gas) und § 11 Abs. 4 (Wärme) EWPBG normiert. Ohne diese Mitteilung können Wohnungsunternehmen, die Wärme zur Versorgung eines vermieteten Gebäudes mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser beziehen, nicht in die Lage versetzt werden, ihre künftigen Kostenbelastungen abzuschätzen und ihre Betriebskostenvorauszahlung ggf. anzupassen.

8.1.1 Bis wann haben Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen über die Entlastung zu informieren?

Bis zum Ablauf des 31. Januar müssen Versorger allgemein auf ihren Internetseiten über die Entlastung informieren. Zur Umsetzung eigener Informationspflichten und einer eventuellen Anpassung der Vorauszahlungen ist aber eine andere Frist relevant:

Bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, spätestens aber vor dem 1. März 2023 müssen Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die künftige Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mitteilen.

8.1.2 Was muss die Mitteilung bei Gas und Wärme enthalten?

Die Mitteilung muss alle Größen enthalten, mit deren Hilfe die Berechnung der künftigen Abschlagshöhe nachvollzogen werden kann, nämlich die bisherige Höhe der Abschlagszahlung, den vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Referenzpreis bzw. Differenzbetrag nach § 16 Absatz 2 sowie den daraus resultierenden Entlastungsbetrag.

Der Arbeitspreis für Wärme meint den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der anfallenden Emissionskosten. Weiter ist das Entlastungskontingent des Kunden mitzuteilen. Ergänzend ist der Kunde auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einer Preisanpassung durch das Wärmeversorgungsunternehmen hinzuweisen. Dies ermöglicht es dem Letztverbraucher, der zugleich Vermieter ist, auch Preisanpassungen in die Prognose der eigenen Kostenbelastung einzubeziehen. Liegt die Preisanpassungsmöglichkeit des Versorgers in näherer Zukunft, so ist ggf. eine (grobe) Abschätzung der Preisentwicklung möglich.

8.1.3 Wie hat die Mitteilung zu erfolgen?

Das Gesetz schreibt Textform vor, also per Brief, E-Mail oder auf anderem Weg. Die Mitteilung muss dem Wohnungsunternehmen individuell zugehen. Anders als bei Strom ist jedenfalls eine allgemeine Information auf der Internetseite nicht ausreichend.

8.1.4 Welchen Einfluss haben Wohnungsunternehmen auf den Inhalt der Informationspflicht?

Bei den in § 11 Abs. 4 EWPBG durch den Wärmeversorger bereitzustellenden Informationen handelt es sich um bindende Verpflichtungen. Weniger geht nicht – auch nicht bei anderweitiger vertraglicher Vereinbarung – aber ggf. "mehr", insbesondere wenn ohne diese zusätzlichen Informationen der Gesetzeszweck nicht erreicht werden kann, also etwa die künftigen Kostenbelastungen nicht abgeschätzt werden können. Aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung der Informationspflichten erscheinen hier aber kaum Fälle denkbar.

8.1.5 Was passiert, wenn der Versorger nicht informiert?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich die Beteiligten an die Vorschriften halten werden. Ein Verstoß ist weder straf- noch bußgeldbewährt. Nach Kartellrecht wird allein in § 27 EWPBG die missbräuchliche Anwendung der Gaspreisebremse verboten. Insbesondere dürfen sie nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht einfach so erhöhen.

Sofern der Wärmeversorger nicht informiert, sollte schnell gemahnt und – wenn auch dies erfolglos bleibt – am Ende Klage bei dem Zivilgericht eingereicht werden.

Bußgeldbewährt ist für Versorgungsunternehmen nach § 38 EWPBG allein ein Verstoß gegen Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit Höchstgrenzen bzw. gegen das Gewähren von Vergünstigungen oder Zugaben entgegen den §34 Abs. 2 und 12 Abs. 2 EWPBG.

8.2 Welche Mitteilungspflichten haben Elektrizitätsunternehmen gegenüber Ihren Kunden bei Strom?

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ebenfalls bis zum 15. Februar, spätestens aber bis zum 1. März 2023 entsprechend den Regelungen über Gas und Wärme informieren, vgl. § 12 Abs. 2 StromPBG.

8.3 Wie informieren Wohnungsunternehmen ihre Mieter über die vom Versorger mitgeteilte Entlastung?

Für Erdgas, Wärme und Strom gilt, dass Wohnungsunternehmen ihre Mieterinnen und Mieter unmittelbar nach Erhalt der hier in Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 dargestellten Mitteilungen in Textform über **Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung** sowie deren **Berücksichtigung in der Betriebskostenabrechnung** informieren. Die Vorschriften finden sich in § 12a Abs. 3 StromPBG und – für Erdgas und Wärme – in § 26 Abs. 3 EWVPG.

Ist eine **Anpassung der Vorauszahlungen** vorzunehmen, vgl. FAQ Ziff.10, so unterrichtet das Wohnungsunternehmen auch hierüber.

Für Strom gilt nur, dass diese Informationspflicht nicht greift, wenn das Gebäude nicht mit Wärme aus Strom versorgt wird und der Vermieter zugleich nach der Erdgas-Wärmepreisbremse informieren muss. Diesbezüglich gehen die Regelungen über Erdgas und Wärme also vor.

Problem: Wie erfolgt die Darstellung über die Höhe?

Die vom Gesetzgeber gewollte Information über Ursprung und Laufzeit der Entlastung dürfte keinen Schwierigkeiten begegnen. Mit Blick auf den Ursprung dürfte ein Bezug auf die gesetzlichen Regelungen ausreichen, die Laufzeit ergibt sich aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften, nämlich nach dem 31. Dezember 2022 bis zum 1. Januar 2024 bzw. bei Verlängerung per Verordnung bis zum 30. April 2024.

Die Höhe der Entlastung ist aber verbrauchsabhängig und steht erst mit Erstellung der Betriebs- und Heizkostenabrechnung fest.

Hinweis:

Wohnungsunternehmen, die durch einen längerfristigen Vertrag mit dem Versorger günstigere Konditionen erhalten, als durch die Gaspreisbremse garantiert wird, erhalten faktisch keine Entlastung. Damit wird auch der Mieter jedenfalls nicht über die Gaspreisbremse entlastet.

Hier wird empfohlen, auf diesen Umstand in der Mitteilung hinzuweisen.

Im Rahmen der sog. Dezemberhilfe hat der GdW zur Höhe der Entlastung auf den vom Versorger mitgeteilten Entlastungsbetrag abgestellt, dieser bezieht sich auf die jeweilige Entnahmestelle des Gebäudes. Insofern erscheint es denkbar, die vom Versorger mitgeteilte Höhe der Entlastung weiterzureichen. Alternativ bietet sich an, die Entlastung pauschal und unternehmensbezogen etwa pro m² auf der Grundlage der Verbräuche des Gebäudes für das Vorjahr zu berechnen oder auf die Beispielsrechnung des BMWK Bezug zu nehmen, vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Als Anlage haben wir dieser FAQ-Liste ein entsprechendes Informationsschreiben beigefügt.

9 Wie erfolgt die Weitergabe der Entlastung an Mieterinnen und Mieter?

Mieterinnen und Mieter sind oft nicht direkt selbst Kunden beim Gas- oder Wärmeversorger. Kunden sind in diesem Fall die Vermieter, daher erhalten diese die Entlastung direkt vom Versorger. Vermieter sind ab März 2023 verpflichtet, die für Erdgas und Wärme – beziehungsweise bei Allgemeinstrom – für Strom erhaltenen Entlastungen weiterzugeben.

9.1 Wie erfolgt die Weitergabe bei Erdgas und Wärme?

§ 26 EWPBG bestimmt, dass die Entlastungen, die das Wohnungsunternehmen vom Versorger aufgrund der Gas- und Wärmepreisbremse ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Entlastung nach Satz 1 und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Die Berücksichtigung erfolgt also mit der nächsten regulären Heizkostenabrechnung.

Bei der Berücksichtigung der Entlastung hat der Vermieter in der Heizkostenabrechnung anzugeben:

- die Höhe der Entlastung (Gesamtentlastung des Vermieters),
- sowie die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die künftigen Entlastungen des Vermieters als auch rückwirkend die für die Monate Januar und Februar angeordneten Entlastungen.

Bei Heizkostenabrechnungen, die nicht über ein Kalenderjahr laufen, also z. B. Mai bis April, wird jeweils der in den Zeitraum fallende Entlastungsbetrag verrechnet. Also bei Mai bis April:

- Mai 2022 bis April 2023 berücksichtigt die Entlastungen für Januar bis April 2023,
- Mai 2023 bis April 2024 berücksichtigt die Entlastungen für Mai bis Dezember 2023. Sollte die Entlastung verlängert werden, gehen die Entlastungen der entsprechenden Monate ebenfalls ein.

9.2 Wie erfolgt die Weitergabe an den Mieter bei Strom?

Gemäß § 12a StromPBG hat der Vermieter die Entlastung, die er nach den §§ 4 und 49 ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Die Höhe der Entlastung nach Satz 1 und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Im Grundsatz gelten für die Weitergabe der Entlastung bei Strom die gleichen Grundsätze wie bei der Entlastung von Gas und Wärme.

Hiervon betroffen ist allerdings nur der Betriebsstrom nach § 7 Absatz 2 der Heizkostenverordnung oder für die Kosten des sog. "Allgemeinstroms" bei Aufzügen, Beleuchtung für den Betriebsstrom der zentralen Heizungsanlage oder der zentralen Warmwasserversorgungsanlagen bzw. den Betrieb einer Wärmepumpe. Auch diese Entlastungen sind im Rahmen der Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen und kommen den Mietern anteilig zugute.

Der Vermieter ist gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 StromPBG zur Ausweisung des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung in der Betriebskostenabrechnung verpflichtet.

Entlastungen des Vermieters nach dem StromPBG sind nicht von einer Mitteilung des Vermieters als Letztverbraucher an seinen Versorger abhängig.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Vermieter als Letztverbraucher eine Entlastung in Höhe von 150.000 EUR pro Jahr erhalten würde (§ 9 Abs. 5 und 6 und § 30 StromPBG). Diese Schwelle dürfte laut Gesetzesbegründung jedoch keine Abrechnungsstelle überschreiten, die

Strom im Zusammenhang mit der Vermietung von Räumen abnimmt, so dass Wohnungsunternehmen nicht betroffen sein werden.

9.3 Keine Heizkostenabrechnung gemäß Heizkostenverordnung?

Die Pflicht des Vermieters zur Weitergabe der Entlastung umfasst Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Mieter mit einem eigenen Liefervertrag mit einem Versorger, z. B. bei einer Gas-Etagenheizung, erhalten ab März eine unmittelbare Entlastung durch den Versorger.

Ist eine Heizkostenabrechnung nach der Heizkostenverordnung ausnahmsweise nicht zwingend geboten, kann diese vertraglich vereinbart werden. In diesem Fall greift die Pflicht zur Weitergabe der Entlastungen.

In den Fällen, in denen eine Heizkostenabrechnung weder gemäß der Heizkostenverordnung vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart wurde, ist der Vermieter hingegen nicht zur Weitergabe der Entlastungen verpflichtet.

Das betrifft beispielsweise Wohnungen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nummer 2 SGB XII (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen – Eingliederungshilferecht) oder Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Vermieter selbst eine bewohnt. Ferner ist eine Heizkostenabrechnung gemäß § 11 Heizkostenverordnung nicht geboten, wenn diese für das Gebäude nicht praktikabel oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

9.4 Kann Leerstand bei einer Heizkostenabrechnung berücksichtigt werden?

Gemäß § 7 Heizkostenverordnung sind mindestens 50 %, höchstens 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen, die übrigen Kosten nach der Wohn- und Nutzfläche des Nutzers, also des Mieters. Die Abrechnung erfolgt also nutzer- und nicht gebäudebezogen. Gas, Wärme und Strom, welche für Leerstand verwendet werden, können also nicht auf die übrigen Mieterinnen und Mieter verteilt werden.

10 Wann müssen die Vorauszahlungen im Mietverhältnis angepasst werden?

10.1 Energie und Wärmepreisbremse

Neben der Berücksichtigung der Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode ist zu prüfen, ob auch die Vorauszahlungen für Betriebskosten anzupassen sind.

§ 26 Abs. 2 EWPBG sieht eine Anpassung der Vorauszahlungen dann vor, wenn:

- die Vorauszahlungen des Mieters für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme seit dem 1. Januar 2022 erhöht wurden, vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 oder
- seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erstmalig vereinbart wurden, vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2.

Beide Fallgruppen beziehen sich also allein auf eine Erhöhung der Betriebskosten aufgrund eines Anstiegs der Energiepreise im Zusammenhang mit der Anbahnung (deshalb wohl der 1. Januar) und dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine.

Eine Anhebung der Vorauszahlung aus anderen Gründen ist nicht erfasst.

10.1.1 Wann hat die Anpassung zu erfolgen?

Unverzüglich nach Zugang über die Höhe der künftigen Abschlagszahlung bzw. Entlastung durch den Versorger hat die Anpassung zu erfolgen, sofern keine Ausnahmen für eine Anpassung vorliegen, vgl. nächster Punkt in 10.1.2. Die Information des Versorgers muss bis zum 15. Februar bzw. spätestens zum 1. März 2023 erfolgen. Unverzüglich bedeutet dabei "ohne schuldhaftes Zögern".

Soweit Unternehmen eine systemaufwendige Umstellung vornehmen müssen oder entsprechende Fristen aufgrund des SEPA-Lastschriftmandats einzuhalten sind, ist auch dies "unverzüglich" im Sinne des Gesetzes.

10.1.2 Welche Ausnahmen gibt es von der Anpassung der Vorauszahlung?

§ 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EWPBG nennt zwei Ausnahmen, bei denen trotz Vorliegen der Voraussetzung zur Anpassung der Vorauszahlungen, die Anpassung entfallen kann:

1. Wenn die Betriebskostenvorauszahlungen lediglich um einen Betrag von weniger als 10 % der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen anzupassen wären.

Die "10 %-Grenze" umfasst dabei sämtliche Betriebskosten und eben nicht nur die Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.

2. Wenn der Vermieter bis zum 1. April 2023 die jährliche Abrechnung der Betriebskosten für die vergangene Abrechnungsperiode vornimmt, so kann die Anpassung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Abrechnung erfolgen.

Soweit der Vermieter beabsichtigt, die Abrechnung bis zum 1. April 2023 zu erstellen, dies entgegen den Erwartungen aber nicht schafft, etwa weil Rechnungen von Dienstleistern nicht vorliegen, so ist dies zu dokumentieren und gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Anpassung gleichwohl vorzunehmen ist.

Empfehlung:

Soweit Wohnungsunternehmen eine Abrechnung bis zum 1. April 2023 vornehmen wollen, sollten Dienstleister und Vertragspartner, deren Kosten mit der Betriebskostenabrechnung weitergeleitet werden können, rechtzeitig aufgefordert werden, ihre Rechnungen zu stellen.

Weitere Ausnahme:

Die Verpflichtung zur Anpassung von Vorauszahlungen kann auch dann entfallen, wenn die Mietvertragsparteien bis zum 31. März 2023 eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen, vgl. § 26 Abs. 4 EWPBG.

Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen auch der Mieter kein Interesse an einer Anpassung der Vorauszahlung hat, sondern es dabei verbleiben soll, dass die Entlastung in der Jahresabrechnung berücksichtigt wird.

Die Vorschrift stärkt damit also die Privatautonomie beider Parteien.

- Vor einer Anpassung sollten Mieter auf die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hingewiesen werden.

10.1.3 Kann eine Anpassung auch pauschal erfolgen?

Grundsätzlich gilt, dass die Vorauszahlungen – im Interesse beider Vertragsparteien – den voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten möglichst nahekommen soll, vgl. BGH, Urt. v. 28. September 2011– VIII ZR 294/10.

Da aber die Entlastungen durch den Energieversorger auf die Entnahmestelle angerechnet werden, bemisst sich die Höhe der Entlastung an dem Verbrauch der Entnahmestelle des Gebäudes. Insofern erscheint eine pauschalierte Anpassung insbesondere in den Fällen möglich, in denen die Vorauszahlungen ebenfalls pauschal erhöht worden sind.

Gerade bei einer pauschalen Anpassung sollten Mieter auf die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hingewiesen werden, vgl. Ziff. 10.1.2.

10.1.4 Kann die Anpassung der Vorauszahlungen auch unterjährig erfolgen?

Ja, wenn keine Pflicht zur Anpassung der Vorauszahlungen besteht und auch keine Ausnahmen greifen, so können die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2023 eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10 % eingetreten ist, vgl. § 26 Abs. 5 EWPBG.

Die Anpassung ist zu begründen. Der Vermieter hat auf Verlangen des Mieters Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Anpassung maßgeblich sind. Diese Auskunft kann – und sollte – der Vermieter mit der Anpassung verbinden. **Eine Anpassung "nach oben" erscheint aufgrund des Wortlauts "angemessene Anpassung" in § 26 Abs. 5 EWPBG möglich.**

Problem zur Bestimmung der "10 %- Grenze":

Voraussetzung für eine unterjährige Änderung der Vorauszahlung ist nach § 26 EWPBG, dass eine Änderung der Betriebskosten um mindestens 10 % eingetreten ist.

Eine auf die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung ermöglicht das Gesetz damit nicht, sondern stellt auf die offenbar tatsächlich entstandenen ("eingetreten ist") Betriebskosten der Vergangenheit ab.

Diese Formulierung ist unglücklich und durch den Gesetzgeber vielleicht nicht gewollt, was sich aber weder aus dem Wortlaut noch der Begründung ergibt. Mit Rundschreiben vom 5. September 2022 hat der GdW die Ansicht vertreten, dass unterjährige Anpassungen der Vorauszahlungen jedenfalls dann möglich sind, wenn sich zwischen den turnusgemäßen Abrechnungen einzelne Betriebs- oder Heizkostenpositionen nicht nur unwesentlich erhöht haben und damit eine erhöhte Nachzahlung zu erwarten ist. Andernfalls kann der Zweck der Vorauszahlungen, dass diese nämlich den voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten möglichst nahekommen soll, vgl. nochmal BGH, Urt. v. 28. September 2011– VIII ZR 294/10, nicht erreicht werden.

Da laut Begründung § 560 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB von dieser Vorschrift unberührt bleibt, kann mit guten Argumenten an der Position des GdW festgehalten werden.

10.2 Strompreisbremse

Für Strom gilt gemäß § 12a StromPBG, dass eine Anpassung der Vorauszahlungen nur für Mietverhältnisse greift, in denen die vermieteten Räume mittels einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung beheizt werden und in denen

- die Vorauszahlungen des Mieters für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für Strom seit dem 1. Januar 2022 erhöht wurden oder
- seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für Strom erstmalig vereinbart wurden.

Das Verfahren und die Ausnahmen entsprechen den Ausführungen zur Energie und Wärmepreisbremse, vgl. Ziff.10.1.

Aber: Die Regelung ist nicht anzuwenden, wenn der Vermieter nach den Vorschriften der Erdgas- und Wärmepreisbremse, also nach § 26 Abs. 2 EWPBG (vgl. 10.1) zu einer Anpassung verpflichtet ist.

11 Wie erfolgt die Kontrolle der Entlastung?

Für Erdgas und Wärme gilt gemäß § 30 Abs. 2 EWPBG, dass Lieferanten, Vermieter und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers, Kunden, Mieters oder Wohnungseigentümers für eine elektronische Übermittlung an die dafür zuständige Stelle des Bundes vorzuhalten haben und auf Anforderung nach amtlich bestimmtem Datensatz zu übermitteln müssen.

Eine eigenständige und aktive Verpflichtung der Übermittlung besteht damit nicht. Diese wichtige Erleichterung konnte der GdW noch kurz vor Verabschiedung des Gesetzes erreichen.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Art und Weise der Übermittlung im Anforderungsschreiben mitgeteilt werden.

Die nach § 30 Abs. 2 EWPBG vorzuhaltenden Informationen unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen wie die Verbrauchsabrechnung. Für die für Strom gewährten Entlastungsbeträge gibt es eine gleichlautende Regelung (§ 12a Abs. 10 StromPBG). Unternehmen haben alle Unterlagen, die die nach dem StromPBG bzw. dem EWPBG gewährten Entlastungsbeträge und die Einhaltung der in diesen Gesetzen genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach der Endabrechnung aufzubewahren (§ 38 StromPBG bzw. § 25 Abs. 2 EWPBG).

12 Welche Regelungen gelten für Wohnungseigentümergeinschaften?

Regelungen zur Entlastung der Wohnungseigentümer sind in § 26 Abs. 7 und Abs. 8 EWPBG bzw. § 12a Abs. 7 StromPBG normiert. Der Regelungsgehalt für Erdgas, Wärme und Strom ist dabei identisch.

Weiter gilt: Soweit hier nichts Anderes dargestellt wird, wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Vermietung verwiesen.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist – wie das Wohnungsunternehmen oder ein Vermieter – Letztverbraucher. Die Entlastungen sind im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen, vgl. §§ 26 Abs. 7 und Abs. 8 EWPBG i.V.m. §§ 3 und 5, 11 und 13 sowie § 30 EWPBG.

Zur Höhe der Entlastung sowie etwa den Informationspflichten gelten keine Besonderheiten.

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 40/683, S. 90) klargestellt, dass § 26 Abs. 7 Satz 1 EWPBG als Parallelvorschrift zu der Regelung für Mietverhältnisse in § 26 Abs. 1 anzusehen ist und bewirken soll, dass die finanzielle Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Letztverbraucher erhält, an die mit den Verbrauchskosten letztlich belasteten einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben ist.

Das bedeutet:

- Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haben die Entlastung, die sie nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 EWPBG ab dem 1. März 2023 erlangen, im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen und auszuweisen.
- Nach Zugang der Informationen des Energieversorgungsunternehmens über die Höhe der Entlastung sind die Wohnungseigentümer über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über die Berücksichtigung in der Jahresrechnung zu informieren.
- Analog der Anpassung der Vorauszahlung in Mietverhältnissen kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat den Wohnungseigentümer über die neu zu zahlenden Beträge zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass unter Berücksichtigung der Entlastung eine Überdeckung der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 % zu erwarten ist.

Zur Berechnung sind von den zu erwartenden Kosten alle im Abrechnungszeitraum bis zur Umstellung auf den neuen zu zahlenden Betrag bereits geleisteten (zu hohen) Vorschüsse abzuziehen. Der neue monatlich zu zahlende Betrag ergibt sich aus der gleichmäßigen Aufteilung dieser Differenz auf die im Abrechnungszeitraum noch zu leistenden monatlichen Zahlungen. Eine genaue Abrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse und der Entlastung durch die Gas- und Wärmepreisbremse erfolgt mit der Jahresabrechnung.

Da zwar jeder Wohnungseigentümer eine Reduzierung der Kostenvorschüsse verlangen kann, aber eben nicht muss, lässt der Gesetzgeber es zu, dass der eine Wohnungseigentümer noch den "alten" Betrag auskehrt, ein anderer Wohnungseigentümer aber einen entsprechend herabgesetzten Kostenvorschuss leistet.

Die Umsetzung dieser Pflichten treffen den WEG-Verwalter. Da die Erstellung der Jahresabrechnung zu den rechtlichen Hauptpflichten des WEG-Verwalters gehört und vom Verwaltervertrag umfasst ist, kann der WEG-Verwalter grundsätzlich auch keine Zusatzvergütung hierfür verlangen.

Problem:

1. Muss der Verwalter "von sich aus" die Prognoseentscheidung treffen und mitteilen, dass eine Überdeckung zu erwarten ist?

Der Verwalter hat lediglich über die Höhe der Entlastung, die ihm vom Versorger mitgeteilt wird, zu informieren. Das Gesetz verlangt nicht, dass der Verwalter eigenständig die Prognoseentscheidung zu treffen hat.

Aufgrund der mitgeteilten Entlastungshöhe und der Jahresabrechnung des Vorjahres, lassen sich aber eventuelle Rückschlüsse der Prognoseentscheidung ziehen. Dies dürfte für den jeweiligen Wohnungseigentümer möglich sein. Das bedeutet: Erst wenn ein Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer diese Prognoseentscheidung verlangt, ist diese durch den Verwalter vorzunehmen.

2. Änderung des Kostenvorschusses trotz beschlossenen Wirtschaftsplans?

Über die Vorschüsse beschließen die Gemeinschaft der Eigentümer auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Bei einer Änderung der Kostenvorschüsse müsste eigentlich auch der Wirtschaftsplan nachträglich geändert werden.

Dies verlangt der Gesetzgeber jedoch nicht, da es "mit der kollektiven Willensbildung im Wohnungseigentum nicht vereinbar [wäre], wenn einzelne Wohnungseigentümer Beschlüsse abändern könnten", vgl. BT-Drs 20/4683, S. 90.

Problematisch wird sein, welche Auswirkungen die nachträgliche Änderung auf Klagen hat, die aufgrund bestandskräftiger Beschlüsse über den Wirtschaftsplan bzw. die Hausgeldvorschüsse eingeleitet worden sind.

13 Welche Vorgaben werden an die Gestaltung von Gas- und Wärmelieferverträgen gemacht?

§ 4 EWPBG bestimmt Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen, § 12 EWPBG beinhaltet entsprechende Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen.

Mit den Vorgaben soll eine missbräuchliche Gestaltung entsprechender Verträge vermieden werden, da ohne eine solche Regelung das Risiko bestünde, Kostenpositionen etwa in den Arbeitspreis zu verschieben, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

- Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern der Erdgaslieferant den Netzverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, auf Grund eines Erdgasliefervertrages hätte verlangen können.
- Bei Wärmeversorgung gilt Entsprechendes. Ausgangspunkt ist hier der Kalendermonat September 2022. Hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert, so darf nur ein Grundpreis vereinbart werden, den das Wärmeversorgungsunternehmen aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit dem Kunden hätte vereinbaren können.

Das bedeutet: Grundpreisfixierung auf das Niveau von September 2022

Ausnahmen:

- Änderungen des Grundpreises, der dem Kunden gegenüber vor dem 1. Dezember 2022 angekündigt wurde oder
- soweit die Änderung des Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder
- auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV entspricht oder
- wenn eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Betrag von jährlich 96 EUR oder von monatlich 8 EUR pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers nicht unterschreitet.

Begrenzung der Neukundenboni

Wärmeversorgungsunternehmen und Erdgaslieferanten ist es nach § 12 Abs. 2 EWPBG zum Schutz des Staates vor überhöhten Erstattungsansprüchen von Erdgaslieferanten und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Vertragsabschlüsse vom Inkrafttreten des EWPBG an bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWPBG untersagt, Kunden unmittelbare oder mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben zu gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 EUR pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, gilt eine Wertgrenze von 100 EUR.

Zur Vermeidung von Umgehungen Klarstellung in § 12 Abs. 2 S. 2 EWPBG:

Wertgrenzen gelten auch für Zugaben von Dritten, insbesondere von Betreibern von Vergleichsportalen. Das Verbot bezieht sich sowohl auf direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte als auch auf direkt oder indirekt gewährte Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und sonstige Energiepreisbremsen-Vergünstigungen oder -Zugaben.

Besteht eine Vereinbarung über die Gewährung einer Zugabe oder Vergünstigung, wird deren Erfüllung mit Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 EWPBG rechtlich unmöglich. Die Rechtsfolgen richten sich nach dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht. Werden Zugaben oder Vergünstigungen entgegen dieser Vorschrift gewährt, handelt es sich um einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), gegen den von den in § 8 Abs. 3 UWG genannten Personen und Vereinigungen, also auch den Mitbewerbern, vorgegangen werden kann.

14 Gibt es auch Entlastungen für die Verwendung von Heizöl oder Pellets?

Es soll nicht nur für Gas, Fernwärme und Strom eine Entlastung geben, sondern auch für Haushalte, die Heizöl oder Pellets verwenden. Die Idee eines Härtefallfonds steht im Raum. Betroffene müssen jedoch Eigeninitiative zeigen und einige Hürden überwinden.

Laut Regierung soll es auch Entlastungen für Menschen geben, die zum Beispiel mit Öl oder Pellets heizen. Für Betroffene wird das aber nicht so einfach laufen, wie bei Gas und Strom. Geplant ist ein sogenannter Härtefallfonds. Bisher gibt es nur ein Eckpunktepapier als Diskussionsgrundlage – so sehen die Pläne aus:

- Kunden sollen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 rückwirkend entlastet werden.
- Heizkosten müssen sich mindestens verdoppelt haben.
- Die Obergrenze soll bei 2.000 EUR pro Haushalt liegen, die Untergrenze bei 100 EUR.
- Die Mehrkosten oberhalb der Verdoppelung des Preises würden dann zu 80 % übernommen.

Wer entlastet werden möchte, muss einen Antrag stellen. Daneben ist auch eine eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Brennstoffrechnung nötig. Bei Häusern mit Mietwohnungen soll der Vermieter die Erklärung abgeben und die Entlastung an seine Mieter weiterreichen. Insgesamt will der Bund dafür 1,8 Mrd. EUR bereitstellen.

Ausgezahlt werden sollen die Hilfen über die Bundesländer, die das Geld wiederum vom Bund erhalten. Wichtige Details müssen dazu in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben werden.

Einzelne Bundesländer, wie Berlin, sind mit einer eigenen Regelung bereits vorangegangen. Berlin startet finanzielle Hilfe für Nutzer von Öl, Pellets, Kohle und Flüssiggas. Bis zu 2.000 EUR Hilfe können Berliner beantragen, die mit Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas heizen. Der Antrag für den Zuschuss muss online eingereicht werden. Bezuschusst werden sollen aber nicht alle.

15 Spezielle Nachfragen zur Strompreisbremse

15.1 Verkauf BHKW-Strom

Ist der Verkauf von BHKW-Strom aus einer Kundenanlage (Wohnungsunternehmen ist kein EVU) an Mieter "an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet"?

Der an Mieter veräußerte Strom dürfte in der Regel als Lieferung an Dritte zu behandeln sein. Dies ist unabhängig davon, ob das Wohnungsunternehmen als Energieversorger gilt oder nicht. Dadurch wird eine Gleichbehandlung zwischen dem EWPBG und dem StromPBG sichergestellt. Denn letzteres sieht keine Entlastung für Kundenanlagen vor.

In diesem Fall fällt der ("ungeförderte") Mieterstrom durch das Raster. Er wird nicht beim Gasbezug für das BHKW entlastet (Lieferung an Dritte) und nicht beim Strom (Bezug nicht aus dem Netz).

15.2 Zur Berechnung:

Wenn ein Gebäude eine Wärmepumpe und/oder den Allgemeinstrom an einem Zähler hat und dieser 30.000 kWh/a überschreitet – gelten dann für diesen Zähler, obwohl vermietete Wohnungen dahinterliegen, die Regeln für Unternehmen mit mehr als 30.000 kWh/a pro Zähler?

- Beispiel Hausbedarfsstrom:
6 kWh/m²a (mit Aufzug): 30.000 kWh sind erreicht bei 5.000 m² Wohnfläche an einem Zähler
- Beispiel Wärmepumpe:
alte WP mit 50 kWh/m²a: 30.000 kWh sind bei 600 m² Wohnfläche erreicht
Neue WP mit 30 kWh/m²a: 30.000 kWh sind bei 1.000 m² Wohnfläche erreicht

Die Schwelle von 30.000 kWh/a knüpft nicht an die Bedingung eines Unternehmens an. Eine Wärmepumpe mit einem Verbrauch größer 30.000 kWh/a, die mehrere Wohneinheiten versorgt, hätte demnach Anspruch auf den Referenzpreis von 13 Cent pro Kilowattstunden vor Netzentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

16 Weitergehende Informationen

Gesetzestexte

- [Gesetzestext Erdgas- und Wärmepreisbremse](#)
- [Gesetzestext Strompreisbremse](#)
- [FAQ des BMWK zur Erdgas- und Wärmepreisbremse](#)
- [FAQ des BMWK zur Strompreisbremse](#)

Im speziellen Fall – z. B., wenn eine Energietochter als Wärmeversorgungsunternehmen bzw. Contractor tätig ist – können auch die folgenden Veröffentlichungen hilfreich sein:

- [BMWK Antragsportal für Erstattungsanträge der Versorger](#)
- [BMWK Anträge auf Vorauszahlungsanspruch](#)
- https://www.agfw.de/fileadmin/AGFW_News_Mediadateien/Energiewende_Politik/221123_AGFW_Umsetzungshilfe_EWSG.pdf
- <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/bdew-anwendungshilfe-marktkommunikation-zur-strom-und-gaspreisbremse-lieferantenwechsel/>

17 Anlagen

17.1 Anlage 1

Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 Strom PBG

https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/assets/Vorlage_EWPBG_Selbsterklaerung.pdf

Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma

Straße

PLZ

Ort

USt-IdNr, sofern vorhanden

Klassifikation Wirtschaftszweig (WZ 2008)

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022 in VZÄ¹)

Umsatz im Kalenderjahr 2022 (in Mio. Euro)

AnsprechpartnerIn

E-Mail für Rückfragen

Telefon für Rückfragen

erklärt hiermit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma

Straße

PLZ

Ort

dass der Entlastungsbetrag

- an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen
- für die Lieferung von Gas und/oder den Bezug von Wärme
- und/oder die Lieferung von Strom

einen Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro im Monat, auch unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen², voraussichtlich übersteigen wird.

Diese Selbsterklärung umfasst sämtliche (Netz-)Entnahmestellen, über die der Lieferant den Letztverbraucher/Kunden mit Erdgas, Wärme und/oder Strom beliefert.

Nach der vorläufigen Selbsteinschätzung soll für das Unternehmen bzw. sofern EU-beihilferechtlich eine Betrachtung auf Ebene des Unternehmensverbundes erforderlich ist³ für den Unternehmensverbund

¹ Vollzeitäquivalent

² Hierbei gilt die dringende Empfehlung, die Entlastung von vornherein im Hinblick auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG übergreifend für den Unternehmensverbund und über alle Energieträger zu betrachten. Näheres dazu finden Sie auch in unseren FAQ unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremsse.html>.

³ Vgl. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung EU Nr. 651/2014

(1) eine **absolute Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG von _____ Euro,

(2) eine **relative Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 2 EWPBG / § 9 Abs. 2 StromPBG von _____ Euro und

(3) der sich daraus ergebende für das hier gegenständliche Lieferverhältnis mit unserem o. g. Lieferanten **individuelle Anteil** von _____ Euro Anwendung finden, sowie

(4) der für das hier gegenständliche Lieferantenverhältnis zur Anwendung kommende individuelle Anteil an der Höchstgrenze nach (3) wie folgt auf die Kalendermonate des Entlastungszeitraums verteilt werden:

Januar 2023	
Februar 2023	
März 2023	
April 2023	
Mai 2023	
Juni 2023	
Juli 2023	
August 2023	
September 2023	
Oktober 2023	
November 2023	
Dezember 2023	

Für den Fall, dass das hier gegenständliche Lieferverhältnis mehr als eine (Netz-)Entnahmestelle umfasst, sollen die monatlichen Höchstbeträge nach (4) wie in der Anlage dargestellt auf die (Netz-)Entnahmestellen für Erdgas, Wärme und/oder Strom verteilt werden.

Sollte das Unternehmen für das hier gegenständliche Lieferverhältnis keine Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist bei (3), ggf. auch bei (1) und (2) der Wert „Null“ einzutragen.

Wird diese Erklärung für einen Unternehmensverbund abgegeben?

Ja Nein

Die folgenden Angaben müssen nur gemacht werden, sofern Sie "Ja" ausgewählt haben. Bei "Nein" können Sie im nächsten Abschnitt fortfahren.

Diese Selbsterklärung ist eine von insgesamt _____ Selbsterklärungen über eine Summe an Höchstgrenzen von _____ Euro für die Unternehmensgruppe.

Inländische Obergesellschaft der verbundenen Unternehmen ist die

Firma

Sitz

D-U-N-S*

bzw. die Unternehmen stehen durch folgende natürliche Person bzw. Gruppe gemeinschaftlich handelnder natürlicher Personen in einer Verbundbeziehung:

Name / Wohnsitz

Name / Wohnsitz

Name / Wohnsitz

Über die inländische Verbundstruktur hinaus oder an Stelle der inländischen Verbundstruktur besteht eine Verbundstruktur unter der folgenden nicht inländischen ultimativen Obergesellschaft:

Firma

Sitz

D-U-N-S*

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022, in VZÄ) im Unternehmensverbund insgesamt:

Umsatz (in Mio. Euro) des Unternehmensverbundes aus dem Kalenderjahr 2021 oder 2022:

Bei Unternehmen, die mehrheitlich direkt von einer Gebietskörperschaft gehalten werden, gilt vorliegend, dass die Gebietskörperschaft und die von ihr kontrollierten Unternehmen in der Regel als ein Unternehmensverbund anzusehen sind. Vgl. auch die eingangs genannten FAQ für Details.

* optional

Hinweis: Entsprechend § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG / § 43 Abs. Nr. 6 StromPBG kann eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ort, Datum

Anlage: Verteilung auf (Netz-)Entnahmestellen*

Monat	(Netz-)Entnahmestelle 1	(Netz-)Entnahmestelle 2	(Netz-)Entnahmestelle 3
Energieart			
Adresse der Entnahmestelle			
Bei Gas/Strom optional: MaLo-ID			
Januar 2023			
Februar 2023			
März 2023			
April 2023			
Mai 2023			
Juni 2023			
Juli 2023			
August 2023			
September 2023			
Oktober 2023			
November 2023			
Dezember 2023			

***Hinweis:** Wenn Sie mehr als drei (Netz-)Entnahmestellen haben, übersenden Sie Ihrem Lieferanten bitte eine tabellarische Übersicht als Excel-Datei.

17.2 Anlage 2

Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Boni- und Dividendenverbot nach EWPBG und StromPBG

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoechstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Boni- und Dividendenverbot nach EWPPBG und StromPPBG

Häufig gestellte Fragen zu § 18 EWPPBG bzw. § 9 StromPPBG (Höchstgrenzen), § 22 EWPPBG bzw. § 30 StromPPBG (Selbsterklärungen) und § 29a EWPPBG bzw. § 37a StromPPBG (Boni- und Dividendenverbot)

Version 4.1 vom 16.03.2023 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gelb hervorgehoben)

Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie diese bitte schriftlich per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Darüber hinaus steht Ihnen für ergänzende Erläuterungen eine **Hotline für Letztverbraucher und Kunden zu den Höchstgrenzen und Selbsterklärungen** unter **030/2636-5070** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Für **Antragsteller nach dem EWPPBG**, d.h. Lieferanten von Erdgas und Wärme, sind häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) unter [diesem Link](#) veröffentlicht. Darüber hinaus steht **Antragstellern nach dem EWPPBG für ergänzende Erläuterungen eine Hotline unter 030/2636-5030** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass unter den o.g. Kontaktdaten ausschließlich Fragen rund um die Erdgas-Wärme-Preisbremsen beantwortet werden. Informationen rund um die Strompreisbremse finden Sie unter [diesem Link](#).

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zu den Höchstgrenzen.....	5
1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen.....	5
1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?.....	5
1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen? 5	5
1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?	5
1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?.....	6
1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?	8
1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?. 9	9
1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen	10
1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?	10
1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. bei der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?	10
1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?.....	11
1.2.4. Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich? Wie ist das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln, wie sind insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen, z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren?.....	11
2. Fragen zu den Selbsterklärungen.....	11
2.1. Allgemeine Fragen zu den Selbsterklärungen.....	11
2.1.1. Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben?.....	11

2.1.2.	Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?.....	12
2.1.3.	Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?	13
2.1.4.	Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?.....	13
2.1.5.	Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?.....	13
2.1.6.	Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?.....	13
2.1.7.	Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?	14
3.	Fragen zu Unternehmensverbänden	14
3.1.	Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?	14
3.2.	Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?.....	15
3.3.	Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?	15
4.	Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot	16
4.1.	Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?.....	16
4.2.	Müssen Auszubildende übernommen werden? Welche Auswirkungen hat eine Nichtübernahme der Auszubildenden auf die Berechnung der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente?	16

4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?	16
4.4. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?	16
4.5. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?	17
4.6. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?	17
4.7. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?	18
4.8. Was ist, wenn das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat?	18
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)	19

1. Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sind von allen Letztverbrauchern oder Kunden einzuhalten, die **Unternehmen** sind (gemäß § 2 Nummer 13 EWPBG Rechtsträger, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben).

Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von **verbundenen Unternehmen** (§ 2 Nummer 16 EWPBG) sind, gelten die Höchstgrenzen für den gesamten Unternehmensverbund.

1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten **für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG** zusammengenommen – d.h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund erhalten hat. Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Obergrenze alle zusammenzurechnen.

Grundlage der Entlastung eines Unternehmens und damit auch der Beihilfe ist dabei jeweils ein Liefervertrag. Die Entlastung ist von daher unabhängig von einer Weitergabe über sonstige Vertragsverhältnisse bei dem Unternehmen, das Empfänger von Gas oder Wärme auf Basis eines Liefervertrages ist. So gelten beispielsweise an einen Mieter oder Pächter weitergegebene Entlastungen als Entlastungsmaßnahme des Vermieters bzw. Verpächters, sofern kein separater Liefervertrag vorliegt.

Hilfen nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind nicht bei Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG, jedoch bei Ermittlung der Entlastungssumme nach § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot) zu berücksichtigen.

1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?

Ein Schema zur Ermittlung der **unternehmensindividuellen Höchstgrenzen** finden Sie am Ende dieser FAQ.

Lesehilfe:

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob das individuelle Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen im Sinne des EWPPBG und StromPBG ist. Zu diesem Zweck ist die Veränderung des EBITDA für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 zu berechnen. Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Ein Unternehmen gilt dann als besonders betroffen von hohen Energiepreisen, wenn der Rückgang des EBITDA im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 mindestens 30 % beträgt.

Ist dies der Fall, beträgt die absolute Höchstgrenze je nach Energieintensität und Branche des betreffenden Unternehmens entweder € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. (vgl. Schaubild). Ist das EBITDA in dem vorgenannten Zeitraum um weniger als 30 % zurückgegangen, greifen die Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. (vgl. Frage und Antwort 1.1.5). Die daraus resultierende absolute Höchstgrenze darf nicht überschritten werden.

Im zweiten Schritt werden anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens die relativen Höchstgrenzen ermittelt. Dafür hat das individuelle Unternehmen zunächst für den Entlastungszeitraum seine krisenbedingten Energiemehrkosten anhand der Formel in Anlage 1 zu § 2 Nummer 6 EWPPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nummer 11 StromPBG zu berechnen. Die Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Entlastungszeitraums ist sodann mit dem jeweiligen Prozentwert zu multiplizieren. Das daraus resultierende Produkt darf schließlich die in Schritt 1 ermittelte absolute Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im dritten Schritt wird anhand der Veränderung des EBITDA ermittelt, ob mit der aus den Schritten 1 und 2 ermittelten Entlastungssumme das EBITDA nicht höher als im jeweiligen Zeitraum des Kalenderjahres 2021 (falls positiv) oder nicht höher als Null (falls negativ) wäre. Dieser Vergleich kann auf monatlicher Basis stattfinden, wobei es sich einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (vgl. 1.2.2.).

Im vierten Schritt wird auf Basis der zuvor erläuterten und im Schema dargestellten Werte schließlich die finale unternehmensindividuelle Höchstgrenze ermittelt. Dabei haben Unternehmen, die grundsätzlich auch eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StromPBG (€ 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) in Anspruch nehmen könnten, alternativ die Möglichkeit, die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StromPBG (€ 2 Mio. und € 4 Mio.) in Anspruch zu nehmen („Wahlfreiheit“). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Höchstgrenzen von € 50 Mio., € 100 Mio. bzw. € 150 Mio. und der Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. ist dabei nicht möglich (vgl. auch Frage und Antwort 1.1.5).

1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?

Bei **Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen** (vgl. Frage 3) sind, muss nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPPBG jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze

anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgezogen wird. Das heißt in anderen Worten, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbundes) ist hingegen nicht gemeint.

Diese Regelung erläutern wir nachfolgend anhand von **drei** Beispielen:

Beispiel A) In einem Unternehmensverbund gelten für die zwei Gesellschaften A und B die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A und B dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 2 Mio. nicht überschreiten. Dabei können A und B frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für A und € 0,5 Mio. für B.).

Beispiel B) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 4 Mio. und Gesellschaften B und C erfüllen die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B und C dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 4 Mio. nicht überschreiten. Die Gesellschaften B und C teilen sich die niedrigere Höchstgrenze von € 2 Mio. und müssen diese beide zusammen einhalten. Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für B und € 0,5 Mio. für C.). Von der Gesamthöchstgrenze von € 4 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B und C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 2 Mio. ($€ 4 \text{ Mio. [Höchstgrenze für A]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze für B und C]} = 2$).

Beispiel C) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaften B und C erfüllen jeweils die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 50 Mio. und Gesellschaft D erfüllt jene für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die Voraussetzungen für niedrigere Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($150 [\text{Höchstgrenze für A}] - 50 [\text{Höchstgrenze für B und C}] - 2 [\text{Höchstgrenze für D}] = 98$). Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell

zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.

1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?

Unternehmen können grundsätzlich selbst auswählen, ob sie mit wenig Aufwand nur bis zu € 2 Mio. Entlastung erhalten wollen oder mit der notwendigen Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten für den Betrag über € 2 Mio. bis zu € 4 Mio. Entlastung ausschöpfen wollen. Die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG von € 2 Mio. und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 4 Mio. können nebeneinander greifen. Grundlage ist die Kumulierungsregel des 66 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf. Bis zu einer beihilferechtlichen Grenze von € 2 Mio. an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an.

Die absoluten Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. finden dabei nicht zusätzlich zu den Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 150 Mio., € 100 Mio. und € 50 Mio. Anwendung.

Zur Verdeutlichung veranschaulichen wir dies im Nachfolgenden anhand von Beispielen.

Beispiel A) Gesellschaft A mit krisenbedingten Energiemehrkosten von € 3 Mio.

Gesellschaft A könnten bei € 3 Mio. tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten € 2 Mio. zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG bzw.) und die letzte € 1 Mio. zu 50 % (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Das Unternehmen kann somit eine Entlastung i.H.v. € 2,5 Mio. in Anspruch nehmen.

Abwandlungen von Beispiel A: Bei krisenbedingten Energiemehrkosten von € 4 Mio. beträgt die Höchstgrenze € 3 Mio., bei € 5 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten sind es € 3,5 Mio. und ab € 6 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten wird die Höchstgrenze von € 4 Mio. ausgeschöpft. Entlastungen oberhalb von € 4 Mio. sind nur für Unternehmen möglich, die nach § 18 Absatz 4 EWPBG bzw. § 9 Absatz 4 StromPBG von hohen Energiepreisen besonders betroffen sind.

Beispiel B) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 3 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass die jeweils einschlägigen Höchstgrenze von € 2 Mio. und € 4 Mio. unter den Gesellschaften aufzuteilen sind. Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 3 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG) und die jeweils letzten € 2 Mio. zu jeweils 50 % (d.h. jeweils € 1 Mio. und insgesamt € 2 Mio.) (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d

StromPBG). Der Unternehmensverbund kann somit eine Entlastung von € 4 Mio. in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund könnte auch eine andere Aufteilung wählen, solange die Beihilfeintensität von 50 % der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bei einem der Verbundunternehmen nicht überschritten wird, d.h. € 2,5 Mio. und € 1,5 Mio. an A und B.

Beispiel C) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 8 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass jeweils die einschlägigen Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. sowohl für die Gesellschaften A und B als auch für den gesamten Unternehmensverbund bestehend aus A und B greifen und unter den Gesellschaften aufzuteilen sind.

Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 8 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG). Von den weiteren jeweils € 7 Mio. der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten könnten grundsätzlich 50 % entlastet werden (relative Höchstgrenze jeweils € 3,5 Mio.); gleichzeitig sind die absoluten Höchstgrenzen von Gesellschaften A und B sowie für den gesamten Unternehmensverbund von € 4 Mio. zu beachten, die bei einer Entlastung von insgesamt € 8 Mio. deutlich überschritten würde. Insofern wäre über die Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b EWPPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b StromPBG eine weitere Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a EWPPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a StromPBG möglich, sodass insgesamt die absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. auf unternehmensindividueller sowie auf Verbundebene eingehalten würde. Die Entlastung für beide Unternehmen könnte somit bis zu einem Wert von € 4 Mio. erfolgen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund ist frei in der Aufteilung seiner Höchstgrenzen; so könnte in diesem Beispiel beispielweise auch Gesellschaft A die gesamte Höchstgrenze von € 4 Mio. ausnutzen und eine entsprechende Entlastung in Anspruch nehmen, und Gesellschaft B gleichzeitig gar keine Entlastung in Anspruch nehmen.

1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWPPBG.

Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann im Nachhinein gem. § 19 EWPPBG letztverbindlich fest.

In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es wiederum, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Absatz 2 EWPBG zu veranlassen.

1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen

1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?

Gemäß § 18 Absatz 7 EWPBG bzw. § 9 Absatz 7 StromPBG ist das EBITDA das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, nicht zu berücksichtigen sind.

Somit ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen.

Eine Vorlage zur Ermittlung des EBITDA nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren steht unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> zur Verfügung.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/Kunden, Satz. (vgl. § 18 Absatz 7 Satz 3 EWPBG § 9 Absatz 7 Satz 3 EWPBG). Dabei ist das Unternehmen des Letztverbrauchers bzw. Kunden oder eine juristische Person, die Teil eines Unternehmens ist, maßgeblich.

1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. bei der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?

Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte.

Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“

einzelner nicht-zusammenhängender Monate).

Die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten erfolgt dabei grundsätzlich auf monatlicher Basis, wobei Monate, in denen es keine relevanten Preissteigerungen gab, nicht zu berücksichtigen sind (auch nicht negativ).

1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?

Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 sind dem Lieferanten die tatsächlich anwendbaren Höchstgrenzen zu erklären auf Basis der finalen Werte. Gegenüber der Prüfbehörde muss eine Bestätigung eines Prüfers diese Angaben bestätigen.

1.2.4. Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich? Wie ist das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln, wie sind insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen, z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren?

Maßgeblich ist zunächst die EBITDA-Definition der Gesetze in § 9 Abs. 7 StromPBG und § 18 Abs. 7 EWPBG.

Ermittelt ein Unternehmen das EBITDA nur auf Jahresbasis, kann der Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum 2023 mit dem EBITDA 2021 auch für das Gesamtjahr durchgeführt und das Kriterium muss für das Gesamtjahr erfüllt werden.

Das EBITDA für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 kann auf der Grundlage einer linearen Verteilung mit 11/12 des EBITDA für das Gesamtjahr 2022 ermittelt werden, wenn solche Erträge oder Aufwendungen - wie z.B. Versicherungsprämien und Lizenzgebühren - verursachungsgerecht diesem Monatszeitraum auch zuzuordnen sind. Sind aber Geschäftsvorfälle einzelnen Monaten zuzurechnen, kann keine einfache proportionale Aufteilung vorgenommen werden.

2. Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1. Allgemeine Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1.1. Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben?

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt.

Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG ist somit Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ in einem Monat durch einen Lieferanten. Dabei kann eine Entlastung von mehr als T€ 150 in einem Monat nicht durch eine Entlastung von weniger als T€ 150 in einem anderen Monat kompensiert werden, d.h. die Grenze von T€ 150 gilt für jeden einzelnen Monat und nicht als monatlicher Durchschnitt.

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPBG ist in so einem Fall, in dem der monatliche Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen eines Unternehmens einen Wert von T€ 150 Mio. überschreitet, abzugeben.

Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind, empfiehlt es sich für Unternehmen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Damit können Rückforderungen vermieden werden.

Lieferanten wird ferner empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQ darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbänden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).

Eine frühzeitige Vorlage der Selbsterklärungen bereits vor dem Fristende am 31.03.2023 liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.

2.1.2. Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?

Die Grenzen in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als € 2 Mio. Gesamtentlastung erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbände mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von € 2 Mio. auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene

Selbsterklärungen abzugeben.

Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.

Nach § 22 Absatz 2 EWPPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet.

2.1.3. Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?

Die Mitteilungspflicht in § 22 Absatz 2 EWPPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden.

Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundesatz Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG aufzulisten.

2.1.4. Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?

Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei.

Die gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbeträge können bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden, zum Beispiel bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.

2.1.5. Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?

Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der Entlastungen zu erklären.

2.1.6. Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?

Ja, dies ist möglich. Das Unternehmen hat in solch einem Fall seinem Lieferanten mitzuteilen, dass es auf seinen Anspruch nach EWPBG bzw. StromPBG verzichtet. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich € 150.000 je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

Sofern das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist, sind die auf die Mieter bzw. Pächter entfallenden Entlastungen an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen; für das Unternehmen ist angesichts des Verzichts auf die Entlastung ein Wert von 0 € anzusetzen.

2.1.7. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?

Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.

Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.

3. Fragen zu Unternehmensverbänden

3.1. Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?

Was als Unternehmen gilt und welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [\[Link\]](#) und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 [\[Link\]](#).

Dabei sind sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWPBG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33) [[Link](#)].

3.2. Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?

Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund.

Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, **soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.**

Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt. Insofern könnte ein Unternehmensverbund in Betracht kommen, wenn eine Gebietskörperschaft direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens hält.

3.3. Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?

Unternehmen gelten nicht als miteinander verbunden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 50 % nicht überschreitet und auch die anderen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [[Link](#)] aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die dem Joint Venture gewährten Entlastungsbeträge sind in diesem Fall keinem der beiden Gesellschafter zuzurechnen. Die für das Joint Venture anzuwendende Höchstgrenze ergibt sich unabhängig von den Höchstgrenzen der beiden Teilhaber.

Ist hingegen eines der Kriterien für eines der Unternehmen erfüllt, das die Beteiligung

hält, besteht mit diesem ein Unternehmensverbund und Entlastungsbeträge des Tochterunternehmens sind auf die Höchstgrenze des Mutterunternehmens anzurechnen.

4. Fragen zur Arbeitsplatzhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot

4.1. Müssen bei der Arbeitsplatzhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?

Unternehmen müssen, soweit sie keine Betriebs- oder Tarifvereinbarung abschließen, 90 % der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhalten. Es ist eine Gesamtzählung jeweils zum 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023 durchzuführen. Dabei kommt es nicht auf bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder physische Arbeitsplätze an, sondern auf eine aggregierte Gesamtzahl an Vollzeitäquivalenten, d. h. auch „Verrentungen“ und Kündigungsabgänge unabhängig vom Grund werden als verlorene Arbeitsplätze gewertet, falls keine Nachbesetzungen erfolgen.

4.2. Müssen Auszubildende übernommen werden? Welche Auswirkungen hat eine Nichtübernahme der Auszubildenden auf die Berechnung der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente?

Es ist den Unternehmen überlassen, Ausbildungsverhältnisse einzubeziehen.

4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 1 StromPBG soll die Prüfbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zurückfordern. Die Unternehmen können in Ihrem Abschlussbericht dabei alle Umstände aufführen, die gegebenenfalls den Arbeitsplatzhalt verhindert haben. Dazu gehören auch Nachbesetzungsprobleme aufgrund von Fachkräftemangel. Die Prüfbehörde entscheidet dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände und der in § 29 Abs. 4 Satz 2 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 2 StromPBG einzeln aufgeführten Grundsätze.

4.4. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?

Das Boni- und Dividendenverbot bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf die nationale Konzernmutter, soweit die Schwellen von € 25 Mio. und € 50 Mio. im Konzern („verbundenes Unternehmen“ nach §2 Nummer 16 EWPPBG) erfüllt werden. Soweit ein

Tochterunternehmen einzeln über € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastung erhält, gelten die Verbote auch für dieses Unternehmen. Das entspricht dem Verständnis der anderen Teile der Gesetze, wonach für die Entlastungshöchstgrenzen ebenfalls auf den Konzern abzustellen ist. Bei mehrstufigen Konzernen sind die Untergesellschaftsmutterstrukturen betroffen, in denen für sich betrachtet € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastungssummen bezogen werden.

Das Dividendenverbot greift für Ausschüttungen der oberen Gesellschaft(en) des Verbundes an Gesellschafter außerhalb des Verbundes. Ausschließlich verbundinterne vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Gewinnausschüttungen, z. B. auch aufgrund von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, sind dagegen zulässig („erlaubte Dividenden“ nach § 29a Absatz 5 EWPBG); dies gilt auch für in diesem Kontext erfolgende Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter.

4.5. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?

Bei einer Entlastung von über € 25 Mio. und bis € 50 Mio. werden nur Boni erfasst, die nach dem 1.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Generell kommt es für den maßgeblichen Zeitpunkt auf die Grundsatzentscheidung an. Da Boni-Regelungen häufig die nachträgliche Feststellung einer Zielerreichung voraussetzen, ist diese für den relevanten Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erheblich, soweit sie sich an der Feststellung von externen objektiven Kriterien ausrichtet. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Entscheidung über die Auszahlung im Ermessen einer der Parteien liegt und an subjektive Kriterien (z. B. „gute Leistungen“) geknüpft ist.

Dabei ist es im Rahmen von § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG zulässig, dass vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni im Jahr 2023 höher ausfallen, wenn beispielsweise eine vorher transparent feststehende Formel mit Erfolgsindikatoren (z. B. Treibhausgas-Einsparungen) berechnet wird, soweit der Nichteinbezug der Entlastungssumme in das EBITDA (Absatz 2) beachtet wird.

4.6. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?

Es findet anlässlich der Anpassungsnovelle derzeit eine interministerielle Abstimmung zum Klarstellungsbedarf statt.

Bei den Boni- und Dividendenverboten der Preisbremsen wurde eine zweistufige Regelung getroffen.

Die erste Stufe ab 25 Mio. Euro gemäß § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG stellt für davon erfasste Zahlungen auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses ab: Es dürfen keine neuen Boni etc. oder Erweiterungen nach dem 1.12.2022 bis 31.12.2023 vereinbart oder beschlossen werden. Bei dem Gehalt der Geschäftsleitung (Absatz 3) kommt es aber auf die generelle Nichtauszahlung im Entlastungszeitraum an.

Die zweite Stufe ab € 50 Mio. stellt generell auf die Nichtauszahlung im Entlastungsjahr

2023 von Boni (Absatz 4) und Dividenden (Absatz 5) ab, unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarungen oder Beschlüsse.

Alle ausgeschlossenen Zahlungen können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Absatz 1 sowie die generelle Nichtauszahlung nach Absatz 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich.

4.7. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?

Nein, für das Geschäftsjahr 2023 dürfen keine derartigen Beschlüsse gefasst werden. Alle ausgeschlossenen Zahlungen für das Jahr 2023 können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart und beschlossen werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Abs. 1 sowie generelle Nichtauszahlung nach Abs. 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich. Ein Unternehmen darf also nach dem 1.12.2022 für die Geschäftsjahre 2024 und folgende Jahre neue Beschlüsse fassen, z. B. Erfolgsboni für Treibhausgas-Einsparungen 2024-2030.

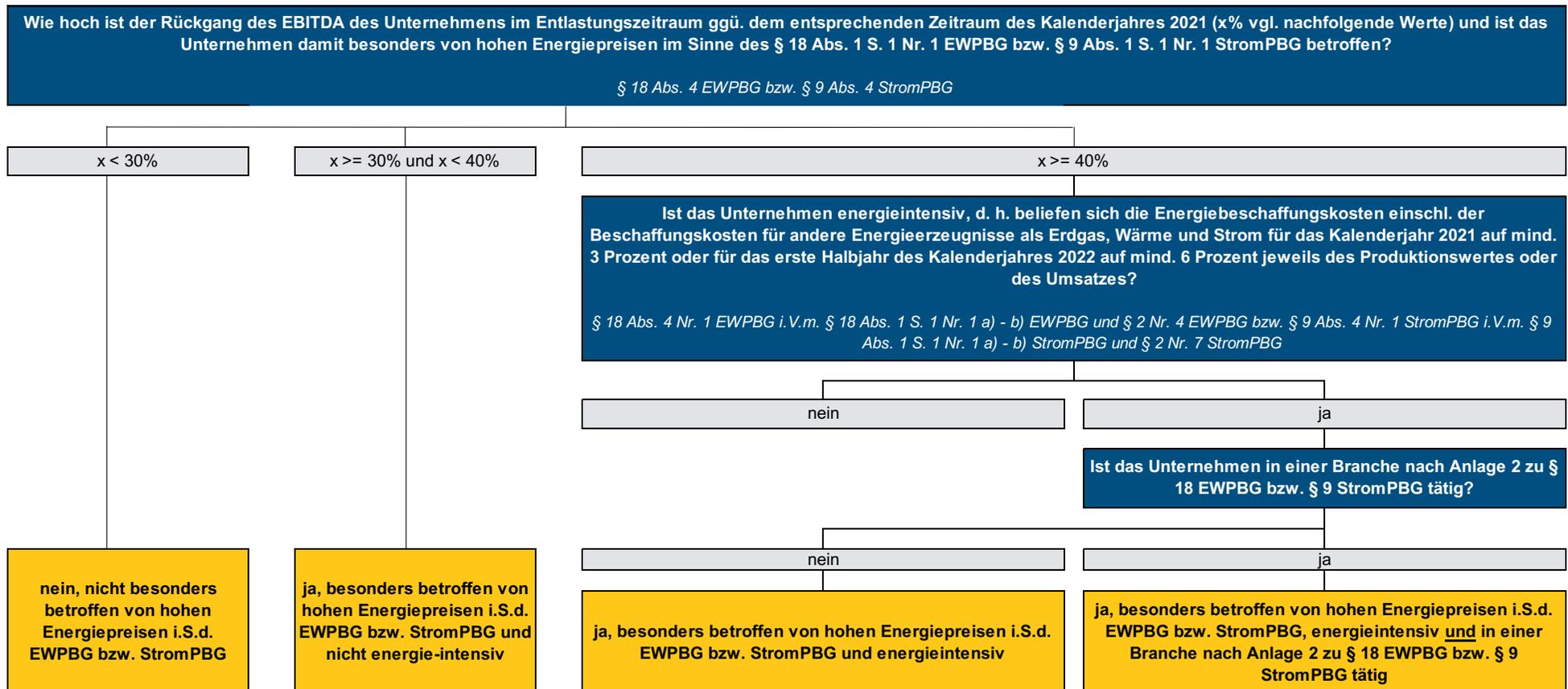
4.8. Was ist, wenn das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat?

Hat das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ (§ 37a Absatz 6 StromPBG/ § 29a Absatz 6 EWPPBG) abgegeben, sondern möchte erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Begrenzung auf € 25 Mio. erreichen, so gilt Folgendes. Soweit zunächst eine höhere Entlastungssumme in Anspruch genommen worden ist und die für die Entlastungssumme jeweils geltenden Boni- und Dividendenverbote nach § 37a StromPBG und § 29a EWPPBG vom Unternehmen in der Periode eingehalten wurden, kann die Entlastungssumme, z.B. wegen viel besserer Geschäftsentwicklung oder niedrigerer Energiepreise als erwartet, später auf einen Betrag unter € 25 Mio. begrenzt werden. Dies kann über die Selbsterklärungen an die Energieversorger erfolgen. Bereits erhaltene Entlastungen würden spätestens mit der Endabrechnung entsprechend über die Energieversorger eingezogen. Entsprechendes gilt für die strengeren Boni- und Dividendenverbote für Entlastungssummen über € 50 Mio.

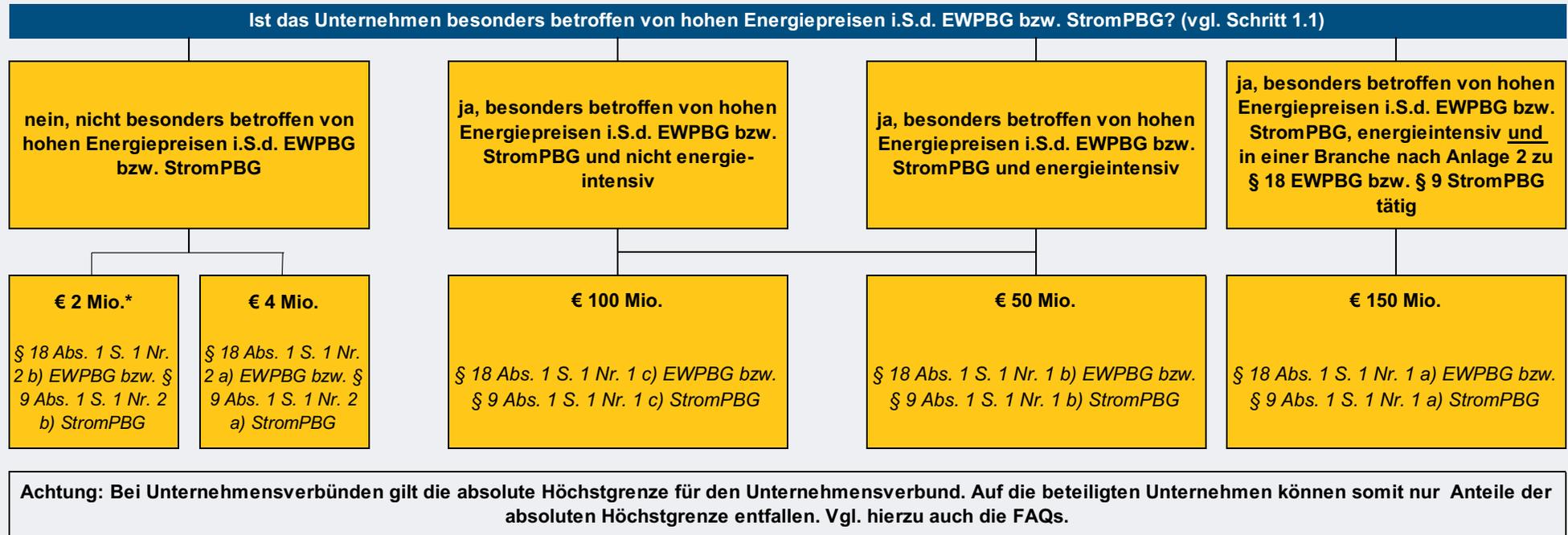
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)

Hinweis: Das folgende Schema stellt dar, wie die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelt werden. Ist das betreffende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die nicht Bestandteil dieses Schemas sind.

Schritt 1.1) Ermittlung, ob das Unternehmen besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist



Schritt 1.2) Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen



* Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze anstelle von € 2,0 Mio. € 250.000; für Unternehmen, die im Fischerei- und Quakultursektor tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze statt € 2,0 Mio. € 300.000 (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).

Schritt 2) Ermittlung der relativen Höchstgrenze I anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten

(die relative Höchstgrenze gilt auch bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen)

Wie hoch sind die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens im Entlastungszeitraum ggü. dem entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahrs 2021?

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 11 StromPBG

Berechnung nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nr. 11 StromPBG

€ [x] Mio. krisenbedingte Energiemehrkosten (kEM)

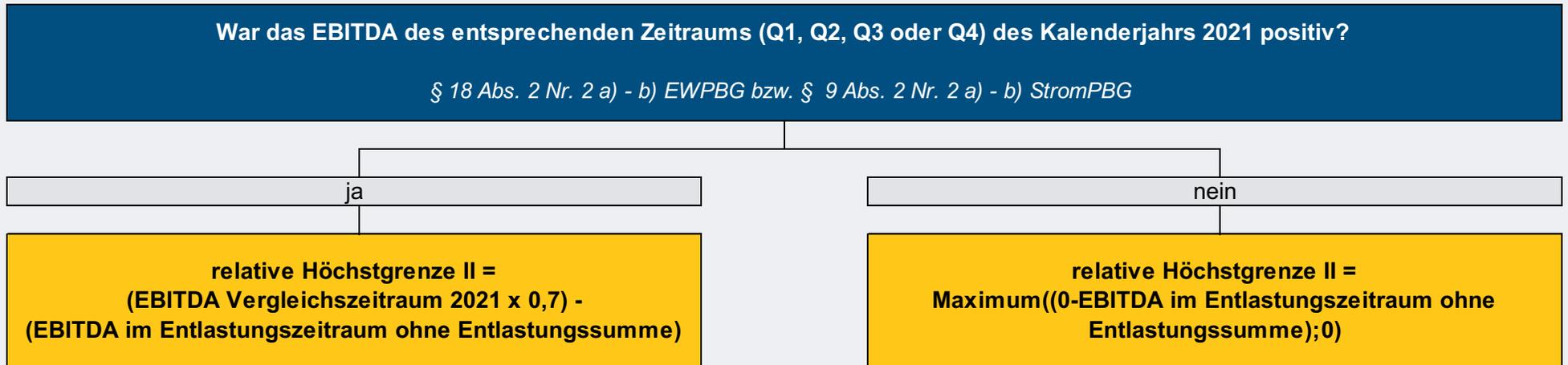
Unter Berücksichtigung der in Schritt 1 ermittelten absoluten Höchstgrenzen:



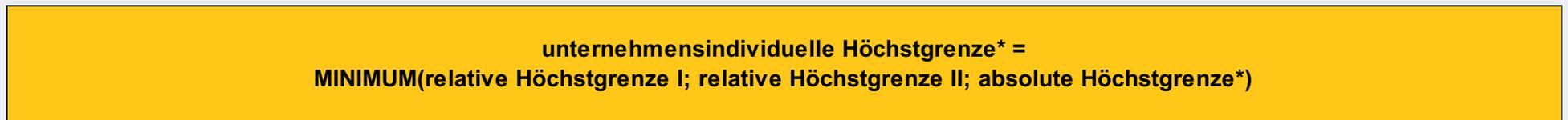
Hinweis: Die Höchstbeträge von € 2 Mio. und € 4 Mio. können [nach Maßgabe der Rn. 66 lit. (g) TCF unter Beachtung der Höchstgrenzen] kumuliert bzw. kombiniert werden.

Schritt 3) Ermittlung der relativen Höchstgrenze II anhand der Veränderung des EBITDA

(nur relevant bei einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.)



Schritt 4) Ermittlung der unternehmensindividuellen Höchstgrenze* unter Berücksichtigung der relativen und der absoluten Höchstgrenzen



*) absolute Höchstgrenze des Unternehmens bzw. bei einem Unternehmensverbund individueller Anteil des Unternehmens an der absoluten Höchstgrenze